



BISTUM
TRIER

Rechts- und Versicherungsfragen in der Kinder- und Jugendarbeit

Jugend

ARBEITSHILFE
für Verantwort-
liche der kirch-
lichen Kinder-
und Jugendar-
beit im Bistum
Trier

BISTUM TRIER

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkungen	3
2. Konkrete Situationen von A-Z	4
2.1 A: Alkohol bis Autostop	4
2.2 B: Botengänge bis Busfahrten	7
2.3 C: Camping	8
2.4 D: Dienstreisen bis Drogen	8
2.5 E: Eigentum bis Einverständniserklärung	10
2.6 F: Fahrradtour bis Freizeiten	11
2.7 G: Gaststätten bis Gruppenleiterschulung	13
2.8 H: Haftung und Heimschicken	15
2.9 I: Internet	16
2.10 K: Kaskoversicherung bis Krankenrücktransport	16
2.11 L: Lagerfeuer bis Lärm	18
2.12 M: Mieten bis Mobiltelefone	19
2.13 N: Nachtruhe bis Natur	20
2.14 P: Personenbeförderung bis Privatfahrzeuge	21
2.15 R: Rauchen bis Rundfunkgebühren	22
2.16 S: Schnitzeljagd bis Straßenverkehr	24
2.17 T: Taschengeld und Trampen	30
2.18 U: Unfall	31
2.19 V: Veranstalter bis Video	31
2.20 W: Waffen bis Wanderung	32
2.21 Z: Zelten bis Zimmerbelegung	32
3. Gesetzliche Grundlagen	33
3.1 Aufsichtspflicht	33
3.1.1 Wo ist die Aufsichtspflicht gesetzlich geregelt?	34
3.1.2 Wodurch werde ich als Jugendleiter aufsichtspflichtig?	35
3.1.3 ... und ein bisschen Erziehung	36
3.1.3. Was bedeutet Aufsichtspflicht konkret?	37
3.1.5. Was passiert, wenn ich die Aufsichtspflicht verletze?	39
3.1.5.1. Zivilrechtliche Haftung für Aufsichtspflichtverletzungen	39
3.1.5.2 Strafrechtliche Bedeutung von Aufsichtspflichtverletzungen	41
3.2 Strafrecht	41
3.3 Jugendschutzgesetz	42

4. Versicherungsfragen	44
4.1 <i>Haftpflichtversicherung</i>	44
4.1.1 <i>Was umfasst die Haftpflichtversicherung?</i>	44
4.1.2 <i>Haftungsausschlüsse</i>	45
4.2 <i>Unfallversicherung</i>	47
4.2.1 <i>Leistungen der Unfallversicherung</i>	47
4.2.2 <i>Geltungsbereich</i>	47
4.3 <i>Die Schadenmeldung</i>	48
4.4 <i>Welche Versicherungen bestehen für Ehrenamtliche in der kirchlichen Jugendarbeit des Bistums Trier?</i>	49
4.4.1 <i>Haftpflichtversicherung</i>	50
4.4.2 <i>Unfallversicherung</i>	51
4.4.3 <i>Erweiterter Versicherungsschutz für ehrenamtliche Mitarbeiter</i>	51
4.4.4 <i>Versicherung von PKW's</i>	52
4.4.5 <i>Schlüsselverlustversicherung</i>	52
5 Checklisten	53
5.1 <i>Vorbereitung und Durchführung einer Freizeit</i>	53
<i>Planungsablauf für die Vorbereitung</i>	53
5.2 <i>Anmeldeformular / Einverständniserklärung</i>	56
5.3 <i>Anmeldung zu Ferienfreizeiten</i>	57
5.4 <i>Vorführerlaubnis Videma</i>	58
5.5 <i>Anmeldung Maßnahmen/Veranstaltungen</i>	59
5.6 <i>Versicherungen für Unfälle und Schäden bei der Bolivien-Kleidersammlung</i>	60
5.7 <i>Literatur</i>	63
 Notrufnummer des Bistums Trier bei größeren Schadens- und Versicherungsfällen:	 64
 Impressum	 64

1. Vorbemerkungen

Diese Arbeitshilfe richtet sich an die Verantwortlichen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Trier, die als Leiter von Kinder- und Jugendgruppen bzw. als Betreuer tätig sind. Sie behandelt ein Thema, das - wenngleich nicht das wichtigste für die Kinder- und Jugendarbeit - eines ist, das jede und jeden betrifft und einige Kenntnisse für die verantwortungsvolle Arbeit mit Kinder und Jugendlichen verlangt. Dabei ersetzt die Arbeitshilfe keine ausführliche Schulung, kann aber die Schulungsarbeit sinnvoll ergänzen.

Auch den aktuellen Gesetzesänderungen zum 01.01.2002 ist Rechnung getragen. Die Arbeitshilfe wird regelmäßig aktualisiert und ist in der jeweils neuesten Form abzurufen unter <http://www.jugendarbeit-trier.rechtundversicherung.de>. Dort gibt es auch eine Mailing-Liste, in die sich diejenigen eintragen können, die über Änderungen und Neuauflagen informiert werden möchten.

Dabei darf das Thema Recht und Versicherung nicht erst dann angesprochen werden, wenn bereits etwas passiert ist. Die Arbeitshilfe will gerade dazu beitragen, jeden Einzelnen anzuregen, sich vor jeder Aktion Gedanken zu machen. Welche Gefahren könnten auftreten und wie können diese Gefahren abgewehrt bzw. wie können die anvertrauten Personen in geeigneter Weise geschützt werden?

An dieser Arbeitshilfe haben viele Personen mitgearbeitet, im Besonderen gilt mein Dank Manfred Krauss, Gerd Wanken, Kalle Felgenheier, Ralf-Pius Krämer, Hans-Werner Tonner, Tom Urig, Christian Heckmann und Christian Becker. Weiterhin danke ich den Autoren der Quellliteratur, ohne deren Vorlagen die Erstellung kaum möglich gewesen wäre.

Ein abschließendes Wort noch zur Sprachregelung innerhalb der Arbeitshilfe. Wir haben darauf verzichtet, beide Geschlechtsformen anzuwenden und möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass dies ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit und Übersicht geschehen ist. Selbstverständlich sind an jeder Stelle sowohl Mitarbeiterinnen, als auch Mitarbeiter angesprochen.

Es besteht für Organisationen die Möglichkeit eine angepasste Version dieser Arbeitshilfe in Lizenz nachzudrucken. Interessenten wenden sich bitte an den Verlag Haus Altenberg GmbH, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf.

Bernhard W. Zauseder
Leiter der Abteilung Kinder- und Jugendpastoral
des Bischöflichen Generalvikariat Trier

2. Konkrete Situationen von A-Z

2.1 A: Alkohol bis Autostop



ALKOHOL

Der Genuss von Alkohol im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendmaßnahmen ist sowohl bei Teilnehmer, als auch bei Verantwortlichen aus (Versicherungs-)rechtlichen und pädagogischen Gründen grundsätzlich in Frage zu stellen.

Das Ausschütten und Verkaufen von Alkohol – sowie der damit verbundenen Konsum in der Öffentlichkeit – ist im Jugendschutzgesetz (siehe 3.3) reglementiert. Öffentlichkeit besteht überall dort, wo jeder einen Zugang hat (Café im Jugendzentrum, Kino, Schwimmbad, Marktplatz, ...). Demnach dürfen Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre¹ keinen Alkohol trinken. 16- bis 18-jährige dürfen nur leichten Alkohol (Bier und Wein) trinken. Erst ab 18 Jahren darf man „harte Sachen“ konsumieren, das gilt für puren Schnaps wie auch für Mischgetränke!

Was Euch als Jugendleiter angeht, solltet ihr vor allem an eure Vorbildfunktion für die Teilnehmer denken, und euch im Team und gegebenenfalls mit Eltern oder Teilnehmern gemeinsame Regeln zum Alkoholkonsum setzen.

AUßERDEM: *Ein alkoholisierter Jugendleiter kann seiner Aufsichtspflicht (siehe 3.1) nicht mehr oder nicht mehr vollständig nachkommen!* Er ist in Problem- oder Gefahrensituationen kaum noch handlungsfähig. Wenn Alkohol getrunken werden soll, muss abgesprochen sein, wer völlig nüchtern bleibt. Und was passiert, wenn ausgeglichenen was passiert, die nüchtern waren? Der- oder diejenigen, die Autofahren, sollten in jedem Fall nüchtern sein, da auch kleinste Mengen Alkohol im Blut bei Kontrollen und Unfällen juristisch als Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit ausgelegt werden können. Für Sach- oder Personenschäden, die sich hieraus ergeben, kommt keine Versicherung auf.

ALLEINE LASSEN

Die Situationen und der Zeitraum, in dem ihr die minderjährigen Teilnehmer unbeaufsichtigt lassen könnt, variiert je nach Alter, Eignung und Verantwortungsbewusstsein der Teilnehmer. Es ist nicht im Sinne der Aufsichtspflicht oder einer Erziehung zum selbständigen und verantwortungsbewussten Handeln, wenn die Teilnehmer 24 Stunden kontrolliert, beaufsichtigt oder überwacht werden. Im übrigen

¹ Jugendliche von 14-16 Jahren dürfen Alkohol wie Bier, Wein, etc. in Anwesenheit der Personensorgeberechtigten auch in der Öffentlichkeit trinken. Die Personensorge geht im Gegensatz zur Aufsichtspflicht jedoch nicht auf euch über.

ist das auch kaum leistbar. Trotzdem solltet ihr vorher überlegen, in welcher Situation ihr die Teilnehmer unbeaufsichtigt lassen könnt. Beim Tischtennis- oder Kicker spielen im Aufenthaltsraum muss zum Beispiel nicht ständig jemand dabei sein. Nachts hingegen dürft ihr die Teilnehmer aber beispielsweise nicht unbeaufsichtigt auf dem Zeltplatz oder im Haus lassen. Weiterhin solltet ihr bei Abwesenheiten einen geeigneten Teilnehmer als Vertreter bestimmen und die getroffenen Absprachen von Zeit zu Zeit kontrollieren (siehe auch Botengänge, S. 7).



ANMELDUNG VON FAHRTEN UND FREIZEITEN

Veranstaltungen, Fahrten und Freizeiten von Pfarreien und anderen Einrichtungen aus dem Bistum Trier müssen per Formblatt im Bischöflichen Generalvikariat angemeldet werden. Das entsprechende Formblatt findet ihr auf S. 59 (Anmeldung Maßnahmen/Veranstaltungen).

ANMELDUNG VON TEILNEHMERN

Grundsätzlich müssen Kinder und Jugendliche zu Maßnahmen in der Jugendarbeit (Gruppenstunden, Freizeiten, Tagesausflüge, ...) angemeldet sein. Damit wird die Aufsichtspflicht bei Minderjährigen übertragen. Diese Anmeldung sollte in der Regel schriftlich (z. B.: Mitgliedschaft, Freizeitenanmeldung, ...) durch die Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) oder den Teilnehmer selbst erfolgen. In offenen Einrichtungen (Haus der offenen Tür, Jugendcafe, ...) geschieht die Anmeldung jedoch meist nicht schriftlich, sondern wird mündlich oder stillschweigend übertragen. Dazu ist es wichtig, zumindest in Erfahrung zu bringen, ob der/die Erziehungsberechtigten Kenntnis über den Aufenthalt der Teilnehmer in eurer Einrichtung erlangt haben. Aber auch dort sollte bei besonderen Veranstaltungen ein schriftlicher Vertrag mit den Eltern geschlossen werden.

Es bietet sich an, zusammen mit der Anmeldung weitere Informationen über die Teilnehmer von den Erziehungsberechtigten zu erfragen. So kann beispielsweise gleichzeitig eine Schwimmerlaubnis (siehe Schwimmbadbesuch, S. 24) eingeholt werden oder nach bekannten Krankheiten, bzw. notwendiger Medikamenteneinnahme gefragt werden. In jedem Fall ist eine schriftliche Anmeldung immer ein Beleg, dass die Aufsichtspflicht tatsächlich auf euch übergegangen ist.

Auf Seite 56 ff findet ihr ein Musteranmeldeformular.

ANZAHLUNG

Fahrten und Freizeiten stellen immer ein finanzielles Risiko für die Veranstalter dar. Im Vorfeld müssen oft finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden (Bsp.: Ver-



träge für Unterkunft, Reiseunternehmen, ...), deren Deckung nur gelingt, wenn genügend Plätze besetzt sind und alle ihren Teilnehmerbeitrag bezahlt haben. Außerdem fallen eine ganze Reihe von Ausgaben schon vor der Veranstaltung an. *Es ist deshalb zulässig und empfehlenswert, von den Teilnehmern bei der Anmeldung eine Anzahlung auf den Gesamtpreis zu verlangen. Zuvor muss aber eine schriftliche Anmeldebestätigung erfolgen.* Sollte ein Teilnehmer nach der Anmeldung wieder abspringen und kann der freie Platz nicht neu besetzt werden, besteht die Möglichkeit, die Anzahlung zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden. Der restliche Teilnehmerbeitrag sollte ebenfalls vor Beginn der Veranstaltung verlangt werden, da es oft sehr aufwendig ist, im nachhinein Geld einzutreiben. Die Zahlungsbedingungen müssen den Teilnehmern in der Ausschreibung oder bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Anzahlungen führen bei Teilnehmern meist auch zu einer höheren Verbindlichkeit der Anmeldung.

ARZTBESUCH

Sollten Teilnehmer während einer Fahrt oder Freizeit erkranken, sollte ein Arzt aufgesucht werden. Falsche selbsterstellte Diagnosen können erhebliche Konsequenzen für euch (Aufsichtspflicht) und natürlich auch für den Erkrankten nach sich ziehen. Die Erziehungsberechtigten sind bei Vorliegen einer Erkrankung umgehend zu informieren. Am Besten liegen euch die Versicherungskarten der Teilnehmer vor, jedoch ist jeder Arzt verpflichtet, Notfälle auch ohne die Karte zu behandeln. Es könnte jedoch dann passieren, dass ihr für die Kosten zunächst in Vorlage treten oder eine Kostenübernahmeerklärung unterschreiben müsst. Für Auslandsreisen bestehen besondere Bedingungen. Siehe hierzu auch die Stichworte Erste Hilfe, S. 10, Krankheiten, S. 17 und Unfall, S. 31

AUFSICHTSPFLICHT

Dem Thema Aufsichtspflicht, S. 33 haben wir ein ganzes Kapitel gewidmet, da es eins der zentralen rechtlichen Themen der Kinder- und Jugendarbeit ist. Ihr seid zur Beaufsichtigung verpflichtet und haftet für die Folgen, die sich daraus ergeben. Die Grenzen und Spielräume, die es dabei gibt, sind dort ausführlich beschrieben.

AUSFALLGEBÜHREN

Ausfallgebühren können auf zwei Arten entstehen. Zum einen können sie anfallen, wenn von euch beispielsweise ein fest gebuchtes Haus abgesagt werden muss und zum anderen kommen sie in Betracht, wenn Teilnehmer zum Beispiel von ihrer Anmeldung zu einer Freizeit zurücktreten und kein Ersatzteilnehmer gefunden werden

kann. In beiden Fällen ist zwischen zwei Parteien ein Vertrag zustande gekommen, der sie zum Einhalten der Vertragskonditionen verpflichtet. In jedem Fall sollten zuvor schriftliche Vereinbarungen (Bsp.: Reservierungsbedingungen, Anmeldebedingungen, ...) darüber getroffen werden, wie bei Rücktritt vom Vertrag zu verfahren ist. Schaut hierzu auch bitte unter Anzahlung, S. 4 nach.

AUSGANG

siehe Alleine lassen, S. 4

AUSSCHREIBUNG

Die Ausschreibungen zu Ferienfreizeiten oder ähnlichen Veranstaltungen müssen gewisse Inhalte, bzw. Informationen (sogenannte Prospektangaben) enthalten:

- ◆ Name und Anschrift des Veranstalters
- ◆ Klare Angaben über den Reisepreis und die Höhe der Anzahlung
- ◆ Fälligkeit des Restbetrages
- ◆ Bestimmungs- / Zielort
- ◆ Transportmittel (Merkmale und Klasse)
- ◆ Unterbringung oder Art der Unterbringung
- ◆ Reiseroute
- ◆ Mindestteilnehmerzahl (falls vorgesehen)

Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter bindend. Änderungen von diesen Angaben können nur vor Vertragsabschluss erfolgen und auch nur dann, wenn zuvor im Prospekt bestimmte Informationen unter Vorbehalt genannt wurden.

AUTOSTOP

siehe Trampen, S. 30

2.2 B: Botengänge bis Busfahrten

BOTENGÄNGE

Es kommt immer wieder einmal vor, dass ihr die Hilfe der Teilnehmer gut gebrauchen könntet und überlegt, ob Botengänge, Hol- oder Bringdienste nicht „delegiert“ werden können. *Grundsätzlich dürfen Teilnehmer mit Tätigkeiten beauftragt werden, die ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessen sind.* Damit sind nicht selbstverständliche Tätigkeiten gemeint, wie die Hilfe der Teilnehmer beim Abwasch, sondern



eher solche Dinge: Ihr habt den Fußball auf einem nahegelegenen Bolzplatz vergessen und wollt einen oder mehrere Teilnehmer zurückschicken, ihn zu holen. Am Besten ist es, wenn Ihr für die Beauftragung mit solchen Tätigkeiten einen guten, besser zwingenden Grund habt (ihr seid zum Beispiel alleine und könnt nicht den Rest der Gruppe zurücklassen) oder die beauftragte Tätigkeit für das Alter der Teilnehmer angemessen ist (siehe auch Alleine lassen, S. 4).

BRIEFGEHEIMNIS

Das Öffnen von verschlossenen Briefen, Tagebüchern oder anderen Schriftstücken, die nicht an euch adressiert sind, ist strafbar und verstößt gegen das Briefgeheimnis, welches Bestandteil des Persönlichkeitsrechts ist. Eine Ausnahme bildet hier eine vorherige ausdrückliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten. Auch das Lesen von bereits geöffneten Schriftstücken sollte gegen den Willen des Betroffenen nicht in eurem Interesse liegen. Vergleichbares gilt übrigens auch für Telefongespräche (Post –und Fernmeldegeheimnis).

BUSFAHRTEN

Sowohl bei Busfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, als auch bei Fahrten mit von euch beauftragten Unternehmen, könnt ihr die Aufsicht im Bus nicht allein dem Fahrer überlassen. Ihr müsst dafür Sorge tragen, das sich die Teilnehmer im Bus den Vorschriften entsprechend verhalten und den Anweisungen des Busfahrers Folge leisten.

2.3 C: Camping

CAMPING

siehe Zelten, S. 32

2.4 D: Dienstfahrten bis Drogen

DIENSTFAHRTEN

Eine (in der Regel versicherte) *Dienstfahrt besteht dann, wenn ihr beauftragt werdet, mit einem eigenen oder fremdem Fahrzeug für euren Verband oder Organisation, eure Kirchengemeinde oder beispielsweise das Bistum unterwegs zu sein.* Fahrten ohne Beauftragung und ohne geschäftlichen Zweck für euren Auftraggeber geschehen auf eigenes Risiko. Bitte erkundigt euch angesichts des großen Schadensrisikos (Sach- und Personenschaden) in jedem Fall vor dienstlichen Fahrten über den vor-

handen Schutz und die daran geknüpften Bedingungen. Insbesondere private Fahrzeuge solltet ihr nur bei entsprechender Versicherung nutzen.

Beispiel: Umfang Dienstreise-Fahrzeugversicherung des Bistums Trier (Zusammenfassung)

- ◆ *Versichert sind Fahrzeuge, die von Mitarbeitenden (haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen) des Bistums und der Kirchengemeinden im Auftrag und Interesse des Bistums genutzt werden.* Nicht versichert sind Fahrzeuge, die im Eigentum des Bistums stehen (sind gesondert versichert) und Fahrzeuge von Autovermietungen.
- ◆ *Versichert sind am eigenen Fahrzeug Kaskoschäden (Beschädigung, Zerstörung und Verlust) und Entschädigungen für Haftpflicht-Rückstufungen bei der Haftpflichtversicherung.* Der Träger der Maßnahme muss jedoch bei einem Schaden einen Eigenanteil von 335,00 € erbringen. Ehrenamtliche Mitarbeiter sollten deshalb unbedingt vor einer Fahrt klären, dass die Fahrt als Dienstfahrt zu werten ist.
- ◆ *Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung.* Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz gelten nicht als Dienstfahrt. Während der Erledigung privater Angelegenheiten bei einer Dienstfahrt ruht der Versicherungsschutz.

Siehe hierzu auch Versicherung von PKW's, S. 52

DISKOABEND / DISCOTHEKEN

Die für Minderjährige im Jugendschutzgesetz geregelten Besuchszeiten von „öffentlichen Tanzveranstaltungen“ sind wie folgt beschrieben:

- ◆ unter 16-jährige dürfen ohne Begleitung nicht in Diskotheken
- ◆ unter 18-jährige bis maximal 24.00 Uhr

Davon betroffen sind alle Diskoveranstaltungen, die offen zugänglich sind. Dies gilt nicht für einen nichtöffentlichen, bzw. internen Diskoabend beispielsweise in eurem Jugendzentrum. Hier genügt das Einverständnis der Eltern.

DROGEN

Der Erwerb, Besitz und die Weitergabe von illegalen Drogen ist nach dem Betäubungsmittelgesetz strafbar. Zu den illegalen Drogen zählen harte Drogen wie Heroin, Speed, Crack und Kokain ebenso wie Haschisch oder Ecstasy. Neben dem Betäubungsmittelgesetz betrifft euch auch in dieser Situation die Aufsichtspflicht. *Bei eigenem Gebrauch oder einem nicht erfolgten Einschreiten beim Gebrauch durch die Teil-*

nehmer kommt ihr eurer Aufsichtspflicht mit allen Konsequenzen nicht nach.

Der Erwerb, Besitz und Genuss von legalen Drogen wie Zigaretten und Alkohol ist durch das Jugendschutzgesetz eingeschränkt (siehe hierzu auch Alkohol, S. 4):

- ◆ bis 16 Jahren ist der Genuss (in der Öffentlichkeit) gar nicht gestattet,
- ◆ ab 16 Jahren sind leichte alkoholische Getränke und Zigaretten erlaubt und
- ◆ ab 18 Jahren besteht keine Altersbeschränkung mehr

Das Drogenthema ist nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Im Zweifelsfall könnt und solltet ihr euch an Fachleute in den Beratungsstellen wenden. Diese sind übrigens weitgehend zur Verschwiegenheit verpflichtet (Ausnahmebeispiel: gegenüber dem Gericht im Zusammenhang mit Kapitalverbrechen).

2.5 E: Eigentum bis Einverständniserklärung

EIGENTUM

Es ist nicht gestattet, das Eigentum eines anderen ohne dessen Einwilligung in Besitz zu nehmen. Das heißt, ihr dürft beispielsweise nicht ohne Genehmigung des Eigentümers ein Grundstück betreten oder den Teilnehmern ohne weiteres etwas wegnehmen. Ein Grund für eine Wegnahme kann aber zum Beispiel die Fremd- oder Eigengefährdung eines Teilnehmers sein. Ihr seid verpflichtet, die Sache nach Beendigung der Maßnahme an den Teilnehmer oder die Erziehungsberechtigten unbeschädigt zurückzugeben.

ERSTE HILFE

Jeder Mensch ist dazu verpflichtet, anderen bei Unfällen, Notlagen oder gemeinen Gefahren die ihm zumutbare Hilfe zu leisten. Anderenfalls macht er sich strafbar. *Man kann also in diesem Fall nach § 323c Strafgesetzbuch dafür bestraft werden, das man etwas nicht tut.* Für euch als Leiter kommt noch erschwerend dazu, dass ihr über andere aufsichtspflichtig seid, d.h. euch Personen anvertraut wurden. Eine Erste-Hilfe-Ausbildung ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, es dürfte aber im Unglücks- oder Zweifelsfall nicht ganz einfach sein, nachzuweisen, dass für eure Unternehmung keine speziellen Kenntnisse erforderlich waren. In diesem Fall geht es dann juristisch nicht nur um „unterlassene Hilfeleistung“, sondern um „fahrlässige Körperverletzung“.

Erste-Hilfe-Kurse werden von allen großen Rettungsdiensten angeboten (Malteser Hilfsdienst, Rotes Kreuz, ...). Einen Kurs könnt ihr auch speziell für eure Leiterrunde durchführen lassen. Dann ist auch Gelegenheit, spezielle Dinge anzusprechen und besondere Kenntnisse zu vermitteln. Was in eine Erste-Hilfe-Tasche gehört und

welche Kenntnisse notwendig sind, erfahrt ihr auch bei „eurem Arzt oder Apotheker“.

EINVERSTÄNDISERKLÄRUNG

Wie im Kapitel Aufsichtspflicht, S. 33 beschrieben, geht lediglich ein Teil der Personensorge vorübergehend auf euch über. Dies bedeutet, dass ihr bestimmte Entscheidungen bezüglich der Aufsichtspflichtigen nicht treffen dürft (zum Beispiel Zustimmungen zu Operationen oder zum Trinken von Alkohol für unter 16-jährige, u.s.w.).

Solltet ihr Unternehmungen planen, die grundsätzlich mit einem erhöhten Risiko verbunden sind, müsst ihr in jedem Fall eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einholen. Dazu gehören beispielsweise Fahrradtouren, Schwimmbadbesuche, Kletter- oder Trekkingtouren und andere nicht alltägliche Unternehmungen. Eine Muster-Einverständniserklärung findet ihr auf Seite 56 ff.

2.6 F: Fahrradtour bis Freizeiten

FAHRRADTOUR

Für Radtouren mit Gruppen gibt es neben der Straßenverkehrsordnung spezielle Regelungen, die zu beachten sind:

- ◆ *Am Anfang und Ende der Gruppe muss ein Betreuer fahren.* Ausnahme: Bei Gruppen mit älteren Mitgliedern kann an der Spitze auch ein geeignetes Gruppenmitglied fahren. Die Spitze und das Ende der Gruppe sollten durch besondere Maßnahmen (z. B. Reflektoren) gekennzeichnet sein.
- ◆ *Die Gruppe muss zusammenbleiben.* Wird sie zum Beispiel durch eine Ampel getrennt, muss die Spitze bei der nächsten sicheren Gelegenheit warten. Ab einer Gruppengröße von 15 Personen ist es erlaubt, zu zweit nebeneinander zu fahren.
- ◆ *Teilnehmer bis 8 Jahre müssen den Bürgersteig benutzen, zwischen 8 und 10 Jahren können den Bürgersteig benutzen* und ab 10 Jahren muss (wenn vorhanden) auf Radwegen gefahren werden.
- ◆ Die Betreuer müssen kontrollieren, ob die *Teilnehmer sicher Rad fahren können.*
- ◆ Es muss sichergestellt sein, dass *die Räder verkehrssicher sind.* Hinweis: Gesehen werden ist wichtiger als selbst sehen; also muss die Beleuchtung funktionieren. Bei Fahrradtouren ist es notwendig, zuvor das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen. Ein Muster hierfür findet ihr auf Seite 56 ff.

FEUER



Zum Anzünden einer Kerze wird es genauso benötigt, wie für einen Gasherd und bei einem Zeltlager ist es ebenso kaum verzichtbar. Gerade in der Jugendarbeit spielt Feuer immer eine wichtige Rolle und stellt eine generelle Gefahrenquelle dar. *Der Umgang hiermit gehört zu den täglichen Dingen des Alltags und darf von Kindern und Jugendlichen in kontrolliertem Umfang geübt werden.* Dies bedeutet, dass ihr nach dem Alter und Entwicklungsstand der Teilnehmer entscheiden und überlegen müsst, was ihnen erlaubt oder nicht erlaubt werden kann. Weiteres dazu unter Lagerfeuer, S. 18.

FILMVORFÜHRUNG

Bei Vorführungen urheberrechtlich geschützter Filme auf Video oder anderen Formaten (DVD, 16mm, ...) müssen bestimmte Auflagen erfüllt werden. Sie dürfen nicht ohne weiteres öffentlich aufgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Filme aus Videotheken, die nur zur privaten Vorführung freigegeben sind. Wie Ihr eine Vorführgenehmigung erhaltet, könnt ihr unter Video, S. 31 nachlesen.

FORTBILDUNGEN

Wie auch im Punkt Gruppenleiterschulung, S. 15 beschrieben, werden von verschiedenen Trägern sehr vielfältige Fortbildungsangebote gemacht. Neben den Jugendverbänden sind im Fortbildungsbereich insbesondere die Jugendzentralen und Jugendbildungszentren des Bistums zu nennen, die Kurse für ehrenamtliche- und hauptamtliche Mitarbeiter anbieten.

FREIZEITEN

Kinder und Jugendfreizeiten sind oftmals die Highlights im Jahresprogramm. Sie stellen aber auch hohe Anforderungen und bringen viel Verantwortung mit sich. Eine sorgfältige Vorbereitung und eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit Teilnehmern oder Eltern kann dazu beitragen, Fehler, Unfälle oder Probleme zu vermeiden oder besser zu bewältigen. Einen „Fahrplan“ zur Vorbereitung von Freizeiten findet ihr unter Vorbereitung und Durchführung einer Freizeit, S. 53. Bei Auslandsfreizeiten bietet es sich an, spezielle Fahrtenversicherungen abzuschließen. Diese gibt es beispielsweise beim Jugendhaus Düsseldorf, Abteilung Versicherung, Postfach 320520, 40420 Düsseldorf oder per Mail an versicherungen@jugendhaus-duesseldorf.de. Darüber hinaus muss eine zusätzliche Auslandsrankenversicherung abgeschlossen werden, da die gesetzliche Krankenversicherung nur unzureichenden Schutz bietet. Ihr solltet dabei darauf achten, dass der Krankenrücktransport Bestandteil dieser

Versicherung ist (siehe hierzu auch Krankheiten, S. 17). *Übrigens:* Gesetzlich gesehen sind Ferienfreizeiten, Zeltlager, Leiterkurse, u.s.w. sogenannte „Pauschalreisen“, da sie Veranstaltungen mit mindestens zwei touristischen Hauptleistungen (Unterkunft, Verpflegung, Beförderung, Programm, ...) sind, die zu einem Paket gebündelt werden.

FREIZEITEN MIT SCHIFFS- ODER LUFTBEFÖRDERUNG

Ist innerhalb einer Freizeit der Transport per Schiff (Autofähren, Ausflugsdampfer, ...) oder Flugzeug geplant, wird der Veranstalter automatisch als Luftfrachtführer, bzw. Reeder tätig. In diesem Fall ist es wichtig, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, bzw. abzuklären, inwiefern eine solche Versicherung von Seiten des Bistums besteht.

2.7 G: Gaststätten bis Gruppenleiterschulung

GASTSTÄTTEN

Die Einschränkungen zum Besuch von Gaststätten sind im Jugendschutzgesetz geregelt. Folgende Regelungen sind zur Zeit gültig:

◆ *Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten in Gaststätten*

◆ *Jugendliche ab 16 Jahren dürfen nur bis 24.00 Uhr ohne Begleitung bleiben*

Mit Gaststätten sind alle Orte gemeint, in denen kommerziell Speisen und Getränke angeboten werden, nicht aber Bars, Nachtclubs, etc. Dort dürfen Jugendliche gar nicht hin. Zum Verzehr von Speisen oder auf Reisen dürfen sich Jugendliche auch ohne Begleitung in Gaststätten aufhalten.

GEFÄHRLICHE GEGENSTÄNDE

Ihr habt die Verpflichtung, Kinder- und Jugendliche vor Gefahren zu schützen. *Das heißt, dass der Gebrauch von gefährlichen Gegenständen wie Messer, Werkzeugen, Feuer oder Ähnlichem von euch angeleitet, kontrolliert und gegebenenfalls reglementiert oder verboten (z. B. Waffen) werden muss.* Im Zweifelsfall und bei Missbrauch müsst ihr diese Gegenstände verwahren. Allerdings müssen sie nach der Veranstaltung wieder zurückgegeben werden, am Besten an die Eltern. Es ist aber nicht im Sinne der Erziehung, alles zu verbieten. Auch hier gilt es, den richtigen Umgang zu lehren und mit geeigneten Teilnehmern beispielsweise ein Lagerfeuer zusammen vorzubereiten. Siehe auch Lagerfeuer, S. 18.

6

GELÄNDESPIEL

Sicherheit ist der mit Abstand wichtigste Aspekt bei Geländespielen in Verbindung mit rechtlichen Fragestellungen. *Ihr müsst alles dafür tun, Gefahrenquellen im Vorfeld zu erkennen und ein zu Schaden kommen der Teilnehmer zu verhindern.* Dazu müsst ihr das Gelände kennen und den genauen Weg festlegen. Jüngere Teilnehmer dürfen nicht alleine oder in Gruppen ohne Betreuer gehen, ältere Teilnehmer können in kleinen Gruppen bei festgelegten und überprüften Wegen alleine gehen.

In jedem Fall sollten die Eltern vor solchen Spielen informiert werden und ihre Genehmigung erteilen (siehe Anmeldeformular/Einverständniserklärung, S. 56ff).

Trotzdem sollten unterwegs betreute Stationen bestehen, die darauf achten, dass alle Teilnehmer zusammen in ihren (Klein)Gruppen bleiben.

Vor einem Spiel solltet ihr die Teilnehmer genau über den Ablauf, den Weg und das erforderliche Verhalten informieren.

Siehe dazu auch Erste Hilfe, S. 10 und Mobiltelefone, S. 19

GEMA

Alle öffentlichen Veranstaltungen, bei denen Musik egal welcher Art zur Aufführung gebracht wird, müssen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) angemeldet werden.

Bei einer Nichtanmeldung gibt es in der Regel einen Strafzuschlag. Dann wird es doppelt teuer. Welche Kriterien für welche Veranstaltungen gültig sind, könnt ihr am Besten aus der im Kirchlichen Amtsblatt vom 1. März 1999 veröffentlichten Liste nachlesen oder im Referat Medien im Generalvikariat in Trier (0651-7105 0) erfragen. Noch etwas - auch bei Teestuben, Jugendtreffs etc. muss der Radio- oder CD-Betrieb als Hintergrundmusik angemeldet werden.

Sitz der Gema ist die Lincoln Straße 20, 65189 Wiesbaden.

Siehe hierzu auch GEZ und Video, S. 31.

GEZ

Die GEZ (Gebühreneinzugszentrale) ist für die Erhebung der öffentlichen Fernseh- und Rundfunkgebühren (ARD + ZDF) zuständig. *Im Regelfall muss jedes zum Empfang bereite Radio- oder Fernsehgerät bei der GEZ angemeldet sein, unabhängig ob Radio gehört oder Fern gesehen wird.* Allein die Möglichkeit dazu zählt. Hierzu gehören auch Autoradios in Privat- und Dienstwagen. Während jedoch Radios in Privat-PKW's bei einer normalen Haushaltsanmeldung inklusive sind, müssen die Radios in Dienstwagen extra angemeldet werden. *Eine Ausnahme bildet hier die Nutzung für pädagogische Arbeit.* In deren Rahmen müssen keine Gebühren gezahlt werden, aber

trotzdem ein Antrag bei der jeweiligen Rundfunkanstalt erfolgen, der für maximal drei Jahre bewilligt werden kann.

GRUPPENLEITERSCHULUNG

Für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit werden immer wieder *Schulungen und Fortbildungskurse angeboten*. Für eine qualitativ hochwertige Arbeit und Sicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist es sicherlich nicht nur sinnvoll, sondern unbedingt erforderlich, an solchen Kursen teilzunehmen. Dort werden *rechtliche, pädagogische und organisatorische Fragestellungen* besprochen. Die Jugendverbände, Jugendzentralen, Jugendbildungszentren und auch das Bischöfliche Generalvikariat bieten beispielsweise Gruppenleiterschulungen an.

2.8 H: Haftung und Heimschicken

HAFTUNG FÜR VERURSACHTE SCHÄDEN

Grundsätzlich ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt, dass *jeder zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den er einem anderen schuldhaft zugefügt hat*. In der Praxis ist man während der tatsächlichen Tätigkeit in der Jugendarbeit weitgehend vor der persönlichen Haftung für Schäden verschont, da *entsprechende Versicherungen meist von den Trägern abgeschlossen sind*. In Zweifelsfällen hilft eine *eigene, private Haftpflichtversicherung*, die oft durch Familienversicherung über die Eltern vorhanden ist. Alle Versicherungen zahlen jedoch nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten und schützen auch nicht vor Freiheitsstrafen, da diese nicht mit Geld zu regulieren sind. Dieser Fall ist aber höchst unwahrscheinlich, wenn ihr euch an die Grundsätze der Sorgfalt und Aufsichtspflicht haltet (siehe hierzu Aufsichtspflicht, S. 33 und Haftpflichtversicherung, S. 44).

Schäden, die ein Teilnehmer einem anderen Teilnehmer zufügt, werden über die privaten Haftpflichtversicherungen der Teilnehmer reguliert, sofern vorhanden.

HEIMSCHICKEN

Das Heimschicken eines Teilnehmers ist oft der letzte Ausweg vor dem Abbruch einer Freizeit oder Veranstaltung. Aber auch in einem Krankheitsfall oder bei schlimmem Heimweh kann es notwendig sein, einen Teilnehmer heimzuschicken. Was dabei beachtet werden muss, erfahrt ihr unter Strafen (S. 27). Eine solche Maßnahme muss in jedem Fall mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen sein. *Ihr seid bis zur tatsächlichen Übergabe an die Eltern verantwortlich und aufsichtspflichtig*.

2.9 I: Internet

INTERNET / INTERNET-CAFES

Für viele Jugendliche gehört das Internet inzwischen zu einem selbstverständlichen Kommunikations- und Informationsmedium. An vielen Stellen entstehen Internet-Cafes. Wenn ihr einen Zugang zum Internet für Jugendliche zur Verfügung stellt, müsst ihr verschiedene Dinge nicht-technischer Art berücksichtigen. *Ihr dürft es nicht zulassen, das jugendgefährdende Seiteninhalte abgerufen werden.* Näheres dazu findet ihr im Gesetz über jugendgefährdende Schriften und Medieninhalte. Dies meint beispielsweise pornografische oder rechtsradikale Seiten. Prinzipiell lässt sich das mit entsprechend eingesetzter Filtersoftware realisieren, die zuvor definierte Inhalte sperrt. Allerdings arbeiten alle auf dem Markt befindlichen Programme recht unzuverlässig und sind leicht auszutricksen. Weiterhin entzieht ihr euch mit dem Einsatz solcher Technik zum Teil eurer pädagogischen Verantwortung, da sie die thematische Auseinandersetzung mit den Jugendlichen verhindert. *Besser geeignet erscheint, die Jugendlichen auch im Internet nicht „alleine zu lassen.“ Damit gemeint sind beaufsichtigte Öffnungszeiten, regelmäßige Kontrolle der Verlaufsordner und soziale Kontrolle, in dem die Rechner offen und nicht in einem dunklen Eckchen aufgestellt werden.*

2.10 K: Kaskoversicherung bis Krankenrücktransport

KASKOVERSICHERUNG

Eine Kaskoversicherung kommt im Gegensatz zur Haftpflichtversicherung für Schäden auf, die am eigenen und nicht fremden Eigentum entstehen. Klassischerweise kennt man Kaskoversicherungen bei Autos oder der Hausratversicherung. Verursacht ihr beispielsweise schuldhaft (aber nicht grob fahrlässig) einen Autounfall, an dem zwei Fahrzeuge beteiligt sind, kommt die Haftpflichtversicherung für den Schaden am gegnerischen Fahrzeug auf, während die Kaskoversicherung den Schaden an Eurem Fahrzeug reguliert. Für euch relevant ist überwiegend das Risiko der Nutzung eines privaten PKW. Welche Bestimmungen hier bestehen, könnt ihr unter Dienstfahrten, S. 8 und im Kapitel Versicherungsfragen, S. 44 nachlesen.

KLEIDERSAMMLUNG

Die Bolivien-Kleidersammlung ist eine wichtige Aktion der Bolivienpartnerschaft der Katholischen Jugend im Bistum Trier und wird seit den 60er Jahren zugunsten von Partnerorganisationen in Bolivien durchgeführt. Sie ist fester Bestandteil im

Jahreprogramm von vielen Jugendgruppen und Verbänden. Immer wieder kommt es auch hier im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements zu Unfällen und Schäden, für die besondere Versicherungsbedingungen gelten.

Im Abschnitt Checklisten findet ihr weitere Informationen zu diesem Thema: Versicherungen für Unfälle und Schäden bei der Bolivien-Kleidersammlung, S. 47



KOCHEN

siehe Selbstverpflegung, S. 24

KRANKHEITEN

Es kommt immer wieder vor, dass Teilnehmer auf einer Freizeit erkranken oder an chronischen Krankheiten (Bsp.: Asthma, Diabetes, Allergien, Epilepsie, ...) leiden. *Es ist sehr wichtig, dass ihr über den Gesundheitszustand der Teilnehmer informiert seid und beispielsweise über die Anwendung und Dosierung von Medikamenten im Vorfeld von den Eltern informiert werdet.* Das könnt ihr beispielsweise mit einem Fragebogen erfahren, den die Teilnehmer nach der Anmeldung erhalten. Je nach Schwere der Krankheit solltet ihr im Team überlegen, ob ihr euch die Betreuung zutraut und besondere Vereinbarungen mit den Eltern getroffen werden können, bzw. müssen (Bsp. Rufbereitschaft).

Da ihr für die „Unversehrtheit“ der Teilnehmer verantwortlich seid und kein Risiko eingehen solltet, empfiehlt es sich, während einer Freizeit frühzeitig einen Arzt aufzusuchen.

KRANKENVERSICHERUNG

Die gesetzlichen Krankenversicherungen kommen im Inland für die Behandlungskosten bei Ärzten oder in Krankenhäusern in vollem Umfang auf. Leistungen zum Zahnersatz u.ä. ausgenommen, aber die kommen in euren Fällen nur selten vor. *Im Ausland werden die Kosten in der maximalen Höhe der vergleichbaren Inlandskosten übernommen.* Zusatzleistungen sind nicht versichert. Hier empfiehlt sich eine meist preiswerte Auslandskrankenversicherung.

Wichtiger Hinweis: Die gesetzlichen Krankenversicherungen erstatten nur Behandlungskosten, die in Staaten angefallen sind, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat. Besteht dieses Abkommen mit dem jeweiligen Zielland nicht, müssen entsprechende private Versicherungen abgeschlossen werden. Auskünfte hierzu erhaltet ihr bei euren Krankenversicherungen.

KRANKENRÜCKTRANSPORT

Mit Hilfe einer *Auslands- oder Reisekrankenversicherung* kann das finanzielle Risiko bei Erkrankungen im Ausland minimiert werden. *Diese Versicherungen ersetzen die Differenz zwischen den wirklichen Kosten und der Kassenerstattung in Deutschland.* Sie übernehmen im medizinisch notwendigen Fall den Krankenrücktransport und im schlimmsten Fall die Überführungskosten bei einem Todesfall. Nicht versichert ist jedoch, wer sich aufgrund einer Erkrankung von der Gruppe trennt und später (gesund) nach Hause fährt, oder allein zurückfahren muss. Das ist dann kein Krankenrücktransport und kann nur über eine Reisekostenrücktrittsversicherung abgedeckt werden.

2.11 L: Lagerfeuer bis Lärm**LAGERFEUER**

Ein Lagerfeuer (siehe auch Feuer, S. 12) gehört auch heute noch zu fast jeder Ferienfreizeit oder zu St. Martin, bzw. Ostern dazu. Damit dabei nichts schief geht, könnt ihr einige Vorsichtsmaßnahmen treffen:

- ◆ *Kinder dürfen mit einem Lager- oder Grillfeuer nicht alleine gelassen werden.*
- ◆ *Bezieht die Teilnehmer in die Vorbereitungen und den Ablauf unter Aufsicht mit ein, dann lernen sie den Umgang mit Feuer und übernehmen Verantwortung*
- ◆ *Erkundigt euch gegebenenfalls nach den jeweiligen Waldbestimmungen und lasst das Feuer vom Wald- / Grundstücksbesitzer genehmigen*
- ◆ *Das Feuer muss nach Beendigung wieder vollständig gelöscht werden und darf nicht unbeaufsichtigt bleiben.*

LÄRM

Dort, wo Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene in Gruppen zusammen sind, entsteht Lärm der nicht immer und überall erwünscht oder gestattet ist. *Übermäßiger oder unzulässiger Lärm kann mit Geldbußen geahndet werden.* Zum einen kann es Vorschriften zur Mittags- oder Nachtruhe geben und zum anderen können andere sich belästigt oder beeinträchtigt fühlen. Voraussetzung ist aber fast immer, dass sich jemand über diesen Lärm beschwert. Die gesetzliche Nachtruhe gilt von 22.00 – 06.00 Uhr.

Wenn ihr frühzeitig Kontakt zu den Nachbarn und Anwohnern aufsucht und beispielsweise auch die Polizei im Vorfeld informiert, kann häufig Ärger vermieden werden. Darüber hinaus könnt ihr versuchen, für spezielle Veranstaltungen Ausnahmegenehmigungen (z. B. Konzert, Open-Air-Kino, ...) bei den örtlichen Behörden

zu erhalten. Dort wird dann genau festgelegt, wann man wie lange wie laut sein darf.

2.12 M: Mieten bis Mobiltelefone



MIETEN VON UNTERKÜNFTEN

Beim Anmieten von Unterkünften schließt ihr in der Regel einen Vertrag mit dem Vermieter. Dieser *Vertrag bringt für beide Seiten Verpflichtungen mit sich*. Ihr seid verpflichtet, den vereinbarten Preis zu zahlen und der Vermieter muss die angemieteten Räume, Gebäude oder Flächen tatsächlich zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung stellen. Je nach Vertrag hat eine Nichterfüllung (Bsp.: die Veranstaltung fällt aus) verschiedene Konsequenzen. Siehe hierzu auch das Stichwort Anzahlung, S. 5

MINDERJÄHRIGE ALS JUGENDLEITER

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (das sind meist die Eltern) zur Ausübung der Aufsichtspflicht (3.1, S. 33) durch einen Minderjährigen *braucht nicht schriftlich vereinbart zu werden*. Hier genügt in der Regel, dass der Vertreter um die Tätigkeit als Jugendgruppenleiter weiß und der Übernahme dieser Tätigkeit – wenn auch nur stillschweigend – zugestimmt hat.

Eine solche Zustimmung ist notwendig, da die gesetzlichen Vertreter für ein Verschulden ihres minderjährigen Kindes haftbar gemacht werden können. Weitere Hinweise hierzu finden sich auch im Kapitel Versicherungsfragen, ab S. 44.

MITTAGSRUHE

siehe Lärm, S. 18

MOBILTELEFONE

Für Notfälle bietet es sich an, dass zumindest einer bei Fahrten oder Freizeiten ein Mobiltelefon mitnimmt. Private Geräte sind aber nicht automatisch bei Beschädigungen versichert. Beim Bischöflichen Generalvikariat in Trier, Referat Bistumsveranstaltungen, können in einem gewissen Rahmen Mobiltelefone mit Prepaid-Karten für Veranstaltungen ausgeliehen werden.

2.13 N: Nachtruhe bis Natur

NACHTRUHE

Die Teilnehmer haben ein *Recht auf ausreichende Erholung und Schlaf* und ihr die Verpflichtung, diese Erholung auch zu ermöglichen. Wann die Teilnehmer wie viel Schlaf benötigen hängt von verschiedenen Faktoren (Alter, Aktivität der Gruppe, ...) ab.

Ihr könnt beispielsweise eure Aufsichtspflicht verletzen, wenn ein Teilnehmer deshalb Schaden erleidet, weil ihr bewusst keine Nachtruhe festgesetzt, bzw. eine solche nicht kontrolliert habt und der Schaden nachweislich auf die Übermüdung oder Unausgeruhtheit des Teilnehmers zurückzuführen ist.

Ungefähre „zu-Bett-geh-Zeiten“ können sein:

- ◆ 6-9 Jahre ca. 21.00 Uhr
- ◆ 10-14 Jahre ca. 22.00 – 23.00 Uhr
- ◆ 15-17 Jahre ca. 23.00 – 24.00 Uhr

Siehe auch Lärm, S. 18.

NACHTWACHE

Es gibt zwei Arten von Nachtwachen. Bei der einen „überwacht“ ihr nachts die Teilnehmer und bei der anderen überwacht ihr mit den Teilnehmern zum Beispiel das Zeltlager.

Ihr habt in dem einen Beispiel die Aufgabe, den Teilnehmern ungestörten Schlaf zu geben und dafür zu sorgen, dass eure Regeln bezüglich der Nachtruhe eingehalten werden. In dem anderen Beispiel müsst ihr ebenfalls dafür sorgen, dass die Teilnehmer genügend Schlaf bekommen und nicht zu lange und immer wieder an der Nachtwache teilnehmen. Außerdem ist es *nicht erlaubt, die Teilnehmer an dunklen, unbeaufsichtigten Plätzen zur Wache allein zu lassen.*

NACHTWANDERUNG

Eine Nachtwanderung ist nicht nur für die Teilnehmer eine besondere Veranstaltung. Die Anforderungen, die dabei an euch und eure Verantwortung gestellt werden, sind weitaus größer als bei vergleichbaren Tagestouren.

Ihr müsst absolut *sicherstellen, dass die Gruppe zusammenbleibt* und jederzeit wissen, wo die einzelnen Teilnehmer sind. Am Besten ordnet ihr jedem Betreuer dazu bestimmte Teilnehmer zu. *An der Spitze und am Ende der Gruppe müssen Betreuer gehen*, damit kein Teilnehmer unterwegs verloren geht. Auch wenn ihr für die Wanderung keine Taschenlampen einsetzen wollt, so müsst ihr *für Notfälle genügend Ta-*

schenlampen dabei haben. Wie bei einer Tagestour braucht ihr auch die *Erste-Hilfe-Tasche*. Die *Wegstrecke muss euch bekannt sein* und zuvor tagsüber auf mögliche Gefahren überprüft werden. Ähnlich den Fahrradtouren gilt auch hier, das Gesehen werden wichtiger ist, als selbst zu sehen.

Nächtliche Späße oder gruselige Ereignisse sind zwar nicht generell verboten, aber trotzdem seid ihr für die (auch psychische) Unversehrtheit der Teilnehmer verantwortlich. Siehe hierzu auch Geländespiel, S. 14 und Mobiltelefone, S. 19

NATUR

Selbst im Wald und auf Wiesen müssen verschiedene Verhaltensregeln beachtet werden, die bei Missachtung geahndet werden können. Bestimmungen zum *Pflanzenschutz* etwa verbieten die Mitnahme oder das Abreißen bestimmter Pflanzen. *Tier- und Jagdgesetze* sollen Tiere vor unberechtigten Eingriffen in ihren Lebensraum schützen. Am einfachsten ist es, wenn ihr dazu den zuständigen Förster befragt. Außerdem solltet ihr euch darüber informieren, *ob in den von euch genutzten Gebieten bestimmte gesundheitliche Gefahren bestehen* (Tierseuchen, Zecken, ...).

2.14 P: Personenbeförderung bis Privatfahrzeuge

PERSONENBEFÖRDERUNG

Mit der Beförderung von Personen sollten grundsätzlich nur diejenigen beauftragt werden, die diesem *hohen Maß an Verantwortung und den Anforderungen des Straßenverkehrs* gewachsen sind. Es ist außerdem zu beachten, dass die Fahrer über eine *ausreichende Fahrpraxis* verfügen. Die Teilnahme an einem *Fahrsicherheitstraining* ist prinzipiell zu empfehlen, da die dort geübten Situationen im Normalfall nicht vorkommen und auch geübte Fahrer davon profitieren werden. Bei einer Anmeldung über die Berufsgenossenschaft sind solche Kurse in der Regel kostenfrei.

Darüber hinaus war das *Personenbeförderungsgesetz* in den letzten Monaten in den Schlagzeilen. Kinder- und Jugendgruppen, die Ferienmaßnahmen veranstalteten, waren in der Frage der Personenbeförderung verunsichert. Hier der aktuelle Stand der Dinge.

Zur Beförderung von Personen wird eine Genehmigungsurkunde benötigt, was übrigens schon immer so war. Wenn ihr als Veranstalter eine Reise mit einem Busunternehmen durchführt, das bereits über eine „Genehmigungsurkunde für Ferienzweizeisen bzw. Ausflugsfahrten“ verfügt, benötigt ihr selbst keine. Führt ihr diese Reise aber selbst durch, müsst ihr diese Genehmigung bei den örtlichen Behörden beantragen. Darüber hinaus sind Lehrgänge erforderlich. Beides kostet Geld. *Da dieses*

Thema zur Zeit noch in der politischen Diskussion ist, solltet ihr euch dabei auf dem laufenden halten.

Die Busunternehmer erleiden dadurch keine Einbußen. Im Gegenteil: Mancher, der bisher seine Freizeit mit eigener Anreise organisiert hat, beauftragt jetzt wieder ein Busunternehmen, weil er nicht mehr viel Geld für Lehrgang und Gebühren ausgeben muss.

Wer seine Freizeiten mit Pkw und Kleinbussen durchführt, wird nicht von dieser Gesetzesänderung profitieren und agiert weiter in einer Grauzone, wenn er über keine Genehmigungsurkunde verfügt (die Genehmigungsurkunde darf nicht verwechselt werden mit einem Zusatzführerschein. Der wird für Kleinbusse bis neun Personen, einschließlich Fahrer nicht benötigt).

Was die Freizeiten mit Pkw und Kleinbussen betrifft, gibt es aber erfreulicherweise Gesprächsbereitschaft über Parteigrenzen hinweg.

PRIVATFAHRZEUGE

Die Nutzung privater Fahrzeuge für die Kinder- und Jugendarbeit gehört zum mitunter „risikoreichen“ Alltag. Private Fahrzeuge sind nur in bestimmten Fällen Kaskoversichert. Weitere Infos hierzu unter Dienstfahrten, S. 8.



2.15 R: Rauchen bis Rundfunkgebühren

RAUCHEN

Das Rauchen ist nach dem Jugendschutzgesetz unter 16-jährigen in der Öffentlichkeit nicht gestattet. Öffentlichkeit besteht dort, wo grundsätzlich jeder einen Zugang hat (Café im Jugendzentrum, Kino, Schwimmbad, Marktplatz, ...). Das Rauchen außerhalb der Öffentlichkeit kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten jedoch durchaus erlaubt sein. Zusätzlich ist zu bedenken, dass vom Frühjahr bis zum Herbst auch das Rauchen im oder in der Umgebung eines Waldes nur mit Genehmigung des Besitzers erlaubt ist (Waldgesetz).

Sinnvoll könnte es sein, wenn ihr euch zunächst im Team und anschließend mit Eltern und/oder Teilnehmern auf gemeinsame Verhaltensregeln bezüglich des Rauchens einigt. *Generell ist der Genuss vor oder mit Jugendlichen in Frage zu stellen, denn ähnlich dem Alkohol gehören Zigaretten in die Kategorie der (legalen) Drogen.*

REISEVERANSTALTERHAFTPFLICHT

Eine Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung ist eine Versicherung gegen die Risiken von zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen aufgrund vertraglicher Pflichten



mit einer Reise. Inwieweit der Abschluss einer solchen Versicherung sinnvoll ist, sollte von den Rahmenbedingungen der Reise abhängig gemacht werden. Sie versichert:

- ◆ Personenschäden
- ◆ Sachschäden (außer Diebstahl)
- ◆ Vermögensschäden wegen Mangel oder Nichterfüllung der zugesagten Leistungen

Beispiele für Vermögensschäden:

- ◆ fehlende Leistungen
- ◆ mangelhafte Überprüfung der Leistungsträger (Bsp.: Vermieter, Reiseunternehmen, ...)
- ◆ Falsche Angaben in der Ausschreibung
- ◆ Schadenersatzansprüche wegen entgangener Urlaubsfreude, Verdienstaufsalles oder zusätzlicher Mehraufwendungen der Teilnehmer

Der Umfang der Versicherung beträgt im allgemeinen:

- ◆ die Prüfung der Haftpflichtansprüche
- ◆ die Regulierung berechtigter Ansprüche
- ◆ die Abwehr unberechtigter Ansprüche

Reiseveranstalterhaftpflichtversicherungen werden auch vom Jugendhaus Düsseldorf, Abteilung Versicherung, Postfach 320520, 40420 Düsseldorf (Mail: versicherungen@jugendhaus-duesseldorf.de) angeboten.

REISEBEDINGUNGEN

Für Veranstalter (siehe Veranstalter S. 31) von Ferienfreizeiten und ähnlichen Veranstaltungen ist es zur eigenen Absicherung *unter Umständen sinnvoll, schriftliche Reisebedingungen zu formulieren*. Ob dies für den jeweiligen Veranstalter sinnvoll ist, hängt von den örtlichen Rahmenbedingungen ab (Bsp.: Anzahl der Freizeiten, Teilnehmerzahlen, finanzielle Risiken, ...).

RÜCKTRITT VON DER REISE

Zur Minimierung des finanziellen Risikos solltet ihr in den Teilnahmebedingungen bestimmte *Ausfallkosten* festlegen, *die die entstandenen Kosten decken können*. Im Idealfall besitzt der Teilnehmer eine *Reiserücktrittskostenversicherung*, die in festgelegten Fällen (Bsp.: Krankheit) diese Kosten trägt. Diese Versicherung trägt auch die Kosten für eine krankheitsbedingte, vorzeitige und von der Gruppe getrennte Rückfahrt. Solche Versicherungen können übrigens von euch von vorneherein gegen Aufpreis auf den normalen Teilnahmepreis mit angeboten werden.

RUNDFUNKGEBÜHREN

siehe GEZ, S. 14

**2.16 S: Schnitzeljagd bis Straßenverkehr****SCHNITZELJAGD**

siehe Geländespiel, S. 14

SCHWIMMBADBESUCH

Bei Besuch eines Schwimmbads muss *eine dem Alter und der Anzahl der Gruppenmitglieder ausreichende Anzahl von Betreuern vorhanden sein* (Bsp.: bei acht Kindern zwei Betreuer). Die Gruppe muss vorher über die *Verhaltens- und Baderegeln* unterrichtet werden. *Nichtschwimmer müssen dazu aufgefordert werden, nur das Nichtschwimmerbecken zu benutzen*. Weiterhin sollten die *Bademeister über die Anwesenheit der Gruppe informiert* sein und um Mithilfe bei der Aufsicht gebeten werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist es nicht notwendig, jeden einzelnen Teilnehmer ständig zu überwachen (was auch meist gar nicht möglich wäre). Im übrigen sollte vor einem Schwimmbadbesuch die gesonderte *Erlaubnis der Eltern* eingeholt werden.

Weitere Vorsichtsmaßnahmen sind beim Besuch offener Gewässer notwendig:

Sollte es in Betracht kommen, mit der Gruppe in Seen oder im Meer zu schwimmen, müsst ihr weitere Vorsichtsmaßnahmen treffen. Zunächst muss das Baden dort erlaubt sein. Weiterhin verschafft ihr euch einen Überblick über die Boden- und Grundbeschaffenheit des Gewässers, über seine Temperatur, Tiefe und Wasserqualität. Spätestens hier *müssen in der Betreuergruppe ausgebildete Rettungsschwimmer anwesend sein*. Von den Eltern benötigt ihr hierfür eine ausdrückliche Genehmigung.

SELBSTVERPFLEGUNG

Bei Selbstverpflegung liegen die ordentliche Lagerung, die Verwendung unverdorbener und die hygienische Herstellung von Lebensmitteln im Vordergrund eurer Verantwortung. Des weiteren müsst ihr auf eine gefahrlose Arbeitsumgebung im Küchendienst achten.

Weiterhin solltet ihr bedenken, dass die Personen, die kochen oder andere Lebensmittel zubereiten, ein Gesundheitszeugnis benötigen. Dieses gibt es bei den örtlichen Gesundheitsämtern. Ein Gesundheitszeugnis kostet ca. 40,00 – 50,00 €.

SEXUALERZIEHUNG

Eine Sexuaufklärung ist grundsätzlich ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten nicht zulässig; insbesondere gilt dies bei geplanten Aufklärungsgesprächen mit der Gruppe, aktiven Fragen durch euch o.ä.. Als Gruppen- oder Freizeitleiter könnt ihr euch dem Thema nicht immer entziehen, insbesondere dann, wenn euch Fragen seitens der Teilnehmer gestellt werden. Es kann in der Regel vorausgesetzt werden, dass die Erziehungsberechtigten damit einverstanden sind, dass ihr diese Fragen sachlich und dem Entwicklungsstand der Teilnehmer angemessen beantwortet. Anders verhält es sich, wenn die Erziehungsberechtigten dies zuvor ausdrücklich nicht wünschten.



Sexuelle Handlungen

Was sind überhaupt sexuelle Handlungen?

Der Gesetzgeber versteht unter sexuellen Handlungen *Zungenkuss, Petting und Geschlechtsverkehr*. Zärtliche Berührungen und Umarmungen im alltäglichen Miteinander sind damit nicht gemeint (§ 184c StGB).

Muss ich nun als Gruppenleiter/in sofort eingreifen, wenn sich zwei meiner Gruppenmitglieder in meinem Beisein einen Zungenkuss geben?

Die Rechtsprechung unterscheidet hier nach der *Erheblichkeit einer sexuellen Handlung*. Die gleiche Tätigkeit kann ganz unterschiedlich gewertet werden. Es kommt darauf an, wie alt die Jugendlichen sind, die eine sexuelle Handlung ausführen.

Die Gesetzgebung teilt in vier *Schutzaltersstufen* ein:

- ◆ Kinder bis 14 Jahren
- ◆ Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren
- ◆ Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren
- ◆ Volljährige ab 18 Jahren.

Die Beurteilung der Tätigkeit richtet sich im Einzelfall auch nach dem Alter, beziehungsweise der sexuellen Vorerfahrung der Minderjährigen.

Sind die betroffenen Gruppenmitglieder nun schon 15, also nah an der Schutzaltersgrenze von 16, kann ein Zungenkuss im Regelfall nicht mehr strafbar sein.

Hier wird deutlich, dass es im Bezug auf das Sexualstrafrecht keine einheitliche, allgemeingültige Rechtsprechung gibt. Dennoch muss der Gruppenleiter bei Jugendlichen unter 16 Jahren vorsichtig sein: *Als Gruppenleiter darf ich keine sexuellen Handlungen bei unter 16jährigen Gruppenmitgliedern fördern.*

Beobachtet der Gruppenleiter eine sexuelle Handlung zwischen Gruppenmitgliedern unter 16 Jahren, so ist er nach dem Sexualstrafrecht dazu verpflichtet, einzugreifen. Wegschauen ist nicht erlaubt, denn nach § 180 StGB ist das Nichtverhindern der



sexuellen Handlung eine Unterlassung der Aufsichtspflicht und somit strafbar.

Gemeinsame, gemischtgeschlechtliche Schlafräume (Zimmerbelegung, S. 32) während Freizeiten und Wochenenden *duldet der Gesetzgeber bei Minderjährigen nicht*. Die Jugendleiter sind angehalten, auf getrennte Zimmer/Zelte zu achten. Erfordert es die Situation auf einer Freizeit, können laut StGB den Jugendleitern auch nächtliche Kontrollgänge zugemutet werden.

Bei Jugendlichen über 16 Jahren ist die sexuelle Betätigung – juristisch gesehen – im Regelfall nicht strafbar.

Anders ist das wiederum bei sexuellen Handlungen zwischen Jugendlichen, die schon über 16 Jahre sind mit Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren. Hier macht sich zum einen die Jugendleiterin strafbar, die eine sexuelle Beziehung zwischen ihnen duldet, zum anderen die Jugendlichen über 16 Jahren auch selbst.

Die sexuelle Betätigung zwischen Kindern unter 14 Jahren, zum Beispiel „Doktorspielen“ ist nicht strafbar, auch ein Gruppenleiter, der dies zulässt, verletzt nicht seine Aufsichtspflicht.

Sexuelle Handlungen von Jugendlichen und Erwachsenen mit Kindern sind jedoch immer strafbar (§ 176 StGB).

Darf ein Gruppenleiter eine intime Beziehung mit einem Gruppenmitglied eingehen?

Sexuelle Handlungen zwischen Gruppenleitern mit Kinder und Jugendlichen bis 16 Jahren sind strafbar. Nicht strafbar jedoch sind intime Beziehungen zwischen Gruppenleitern und Jugendlichen über 16 Jahren, es sei denn, zwischen Gruppenleiter/in und Gruppenmitglied besteht ein Abhängigkeitsverhältnis aus diesem heraus das Gruppenmitglied zu einer sexuellen Handlung mit dem Gruppenleiter/ der Gruppenleiterin gezwungen wird.

Darf ich es als Gruppenleiter/in dulden, dass meine minderjährigen Gruppenmitglieder in meinem Beisein Pornohefte lesen?

Der Gruppenleiter muss laut Gesetz einschreiten, wenn in seiner Gruppe oder auf einer Freizeit Pornohefte unter den Jugendlichen im Umlauf sind (§ 184 StGB). (siehe auch Internet und Video)

Alle oben getroffenen Aussagen gelten auch für gleichgeschlechtliche Beziehungen!

SONN- UND FEIERTAGE

An Sonn- und Feiertagen gelten besondere Vorschriften, die die allgemeine Ruhe gewährleisten sollen und bei Missachtung ein Bußgeld zur Folge haben. So darf nicht lautstark gearbeitet werden oder ohne besondere Genehmigung großer Lärm erzeugt werden. LKWs über 7,5 t dürfen nur mit Ausnahmegenehmigungen fahren. Wie

genau die örtlichen Bestimmungen sind, erfahrt ihr bei der zuständigen Polizeibehörde.

SPIELPLATZ

Öffentliche Spielplätze unterliegen einer Verkehrssicherungspflicht. Das bedeutet, dass der Betreiber dafür zu sorgen hat, die Geräte in einem vorgeschriebenen, sicheren Zustand zu halten. Trotzdem entbindet euch das nicht von eurer Pflicht, eure Gruppenmitglieder im Gefahrenfall von der Benutzung der fehlerhaften Geräte abzuhalten.

SPORT

Bei sportlichen Aktivitäten müsst ihr dafür sorgen, dass die Gruppenmitglieder die *Spielregeln einhalten und nicht zu einem gefährlichen Spiel übergehen.* Für besondere sportliche Aktivitäten (Klettertour, Schwimmen, ...) benötigt ihr eine *Einverständniserklärung* der Eltern. Auch bei den üblichen Sportarten empfiehlt es sich, die Eltern in der Vorbereitung über das geplante Programm zu informieren.

STADT

In größeren Orten oder Städten dürft ihr die Teilnehmer nicht alleine gehen lassen. Bei jüngeren Gruppen muss jeweils ein Betreuer mit dabei sein; *Ältere können unter Umständen in Kleingruppen gehen.* Es sollten verschiedene Treffpunkte vereinbart und evtl. jedem Teilnehmer ein Ausschnitt aus dem Stadtplan zur Verfügung gestellt werden.

STERNINGERAKTION

Die Sternsingeraktion ist eine Maßnahme, die vom BDKJ mitgetragen, aber von den Pfarreien durchgeführt wird. Damit greift der Versicherungsschutz, der durch das Bistum abgedeckt wird. Weitere Informationen findet ihr im Kapitel Versicherungsfragen, S. 44.

STRAFEN / SANKTIONEN

Strafen, bzw. Sanktionen sind in der Kette der pädagogischen Instrumente sicherlich immer das letzte Mittel, um einen Konflikt zu lösen oder die entsprechende(n) Person(en) mit greifbaren Konsequenzen auf falsches Verhalten aufmerksam zu machen.

An *zulässigen* Sanktionen kommen - mit steigender Intensität - in Betracht:

- ◆ *Ermahnung*, je nach Situation einzeln oder vor der gesamten Gruppe, wenn die



Gefahr besteht, dass weitere Teilnehmer dem schlechten Beispiel folgen könnten

- ◆ *Wegnahme eines gefährlichen Gegenstandes* oder Werkzeuges
- ◆ *Ausschluss des Betreffenden von der konkreten Aktivität*; dabei besteht aber nach wie vor Aufsichtspflicht
- ◆ *Abbruch der Veranstaltung*, wenn eine gefahrlose Weiterführung mit den verbleibenden Teilnehmern oder die Beaufsichtigung eines ausgeschlossenen Teilnehmers nicht mehr gesichert ist
- ◆ *Information der Eltern* (wenn möglich, im Beisein des Betreffenden)
- ◆ *Tätigkeiten für die Gemeinschaft*, sofern die Sanktion in sachlichem Zusammenhang mit der Tat steht.

Bsp.: Ein Teilnehmer nutzt die vorgesehenen Behälter nicht und verteilt seinen Abfall trotz mehrmaliger Ermahnung weiter auf dem Lagergelände. Als Konsequenz ist er in einem gewissen Rahmen für die Abfallentsorgung auf dem Lagerplatz mitverantwortlich (Mülleimer leeren, Papier aufheben, ...).

- ◆ *Heimschicken*, aber nur nach vorheriger Information der Eltern und des Trägers der Veranstaltung. Diese Maßnahme ist - als allerletztes Mittel - nur dann anzuwenden, wenn der betreffende Aufsichtsbedürftige durch sein Verhalten die Veranstaltung derart gefährdet, dass eine gefahrlose Weiterführung und der Schutz Dritter nicht mehr möglich ist. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Betreffende sich bei der Heimfahrt nicht eigenmächtig absetzen (z.B. aussteigen aus dem Zug etc.) kann. Er kann daher von den Eltern abgeholt werden oder muss auf der Fahrt begleitet werden. In jedem Fall endet die Aufsichtspflicht erst in dem Moment, wenn der Minderjährige wieder seinen Eltern übergeben wird. Wenn eine vorzeitige Rückübertragung der Aufsichtspflicht nicht möglich ist, etwa weil sich die Eltern selbst im Urlaub befinden, ist ein Heimschicken nicht möglich oder - im Extremfall- der Minderjährige muss in die Obhut des Jugendamtes gegeben werden. Die Kosten für eine notwendig gewordene Heimschickung tragen die Eltern, das Vorliegen einer Notwendigkeit muss jedoch von Jugendleiter nachgewiesen werden.

Nicht sinnvoll ist:

- ◆ *Bestrafung der Gruppe* für die Übertretung eines Einzelnen
- ◆ *„Kollektive Selbstjustiz“* der Gruppe über den Betreffenden
- ◆ *Strafen wie Küchendienst, Papieraufsuchen etc.* sind *ohne sachlichen Zusammenhang* aus pädagogischen Gründen nicht angebracht. Sie wirken dem Bemühen entgegen, die Notwendigkeit solcher Gemeinschaftsdienste als Beitrag des Ein-

zelen für die Gruppe verständlich zu machen. Sie sollten daher nicht als Strafe verwendet werden.

Unzulässig ist dagegen:

- ◆ *Demütigende Maßnahmen*, die gegen die Menschenwürde oder das Persönlichkeitsrecht verstoßen (Bsp.: Eckestehen, alle Strafen mit "Prangereffekt", etc.).
- ◆ *Gesundheitsgefährdende Maßnahmen* (mit eiskaltem Wasser duschen, etc.)
- ◆ *Körperliche Strafen* (= körperliche Gewalt zu Strafzwecken), auch wenn dies von den Eltern ausdrücklich erlaubt wurde
- ◆ *Freiheitsentzug*, z. B. Einsperren (aber: „aufs Zimmer schicken“ ist erlaubt)
- ◆ *Essensentzug* (auch nicht einzelne Teile einer Mahlzeit)
- ◆ *Strafgelder/Taschengeldentzug* (auch eine frühere einstimmige Gruppenentscheidung hindert nicht die Rückforderung der so gezahlten Beträge durch die Eltern)



STRAFTATEN

Es ist nicht nur so, dass ihr für eigene Fehlleistungen (Aufsichtspflichtverletzungen) verantwortlich sein könnt, sondern ebenfalls für die der Teilnehmer. Ihr müsst mit allen euch zur Verfügung stehenden Mitteln dafür sorgen, dass die Teilnehmer keine eigenen Straftaten begehen.

Schwierig ist es, darauf angemessen zu reagieren, wenn schon etwas passiert ist. Ihr müsst mit dafür Sorge tragen, dass eine Lösung für den Schadensausgleich gefunden wird und seid unter besonderen Umständen sogar dazu verpflichtet, (Straf)anzeige zu erstatten (z. B. Sexual- und Gewaltdelikte an anderen Teilnehmern). Bei weniger kritischen Ereignissen lässt sich mit dem Geschädigten oft ein einvernehmlicher Schadensausgleich vereinbaren. Dann muss es erst gar nicht zur Strafanzeige kommen. Solche „Ereignisse“ müssen *immer auch mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen werden.*

In schwerwiegenden Fällen wird möglicherweise ebenfalls geprüft, ob ihr nicht tatsächlich Gelegenheit gehabt hättet, die Straftat eines Teilnehmers zu verhindern. Im Kapitel Aufsichtspflicht, ab S. 33 könnt ihr nachlesen, was ihr tun könnt und müsst, um die Aufsichtspflicht zu erfüllen.

STRAßENVERKEHR

Die allgemeinen Regeln der Straßenverkehrsordnung gelten selbstverständlich auch für Gruppen. Grobe Verstöße dagegen, wie zum Beispiel *zu Fuß über die Autobahn gehen oder Missachten von roten Ampeln werden als grobe Fahrlässigkeit gewertet.*

Dazu gehört auch das Gehen auf der Fahrbahn, wenn ein Gehweg oder Seitenstreifen vorhanden ist oder die Überquerung einer Straße, wenn sich in näherer Umgebung eine Ampel oder ein Zebrastreifen befindet. Außerorts ist, sofern kein Gehweg vorhanden ist, am linken Fahrbahnrand zu gehen. Bei Dunkelheit, schlechter Sicht oder bei höherem Verkehrsaufkommen ist Nebeneinandergehen verboten. Das Ein- und Aussteigen beispielsweise aus Bussen ist so zu organisieren, dass keine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer entsteht. In Verbindung mit der Aufsichtspflicht bedeutet dies, dass sich die Betreuer vor dem Öffnen der Bustüren grundsätzlich erst versichern müssen, ob ein Aussteigen ohne Gefahr möglich ist.

SURVIVALTOUREN

Bei Survivaltouren sollten Eltern und Teilnehmer vor der Maßnahme über den genauen Ablauf informiert werden. Ebenfalls muss das zuständige Forstamt oder jeweilige Waldbesitzer über die geplante Tour unterrichtet sein, damit es nicht zu unvorhergesehenen Zwischenfällen im Wald kommt (z. B.: Jagdsaison, Tollwut oder andere ansteckende Erkrankungen des Wildes).

2.17 T: Taschengeld und Trampeln

TASCHENGELD

Taschengeld ist Eigentum der Teilnehmer. *Ein Entzug des Taschengeldes gegen den Willen der Teilnehmer, beispielsweise als Strafe, ist damit nicht rechtmäßig.* Sollten aus pädagogischen Gründen bestimmte Regeln im Umgang mit dem Taschengeld erwogen werden (z. B.: Auszahlungen in Teilbeträgen, Verwaltung durch die Leiter, ...), ist dies vorher mit den Eltern abzusprechen. Ebenso kann es *empfehlenswert sein, einen bestimmtem Mindest- und/oder Höchstbetrag mit den Eltern zu vereinbaren.* Darauf kann schon in der Ausschreibung hingewiesen werden.

TRAMPEN

Trampeln stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko mit vielen Unbekannten (Qualifikation, Vertrauenswürdigkeit und Zustand des Fahrers, Zustand und Versicherung des Fahrzeugs, ...) für die Beteiligten dar. Zwar ist *das Trampeln lediglich auf Autobahnen gesetzlich verboten*, da es jedoch im Schadensfall, selbst bei vorheriger Genehmigung durch die Eltern, schwierig sein kann, eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht nachzuweisen, *raten wir vom Trampeln generell ab.*

2.18 U: Unfall

UNFALL

Das Verhalten bei Unfällen muss zunächst mal den *Erfordernissen der Ersten Hilfe* entsprechen. Neben der Sicherung der Unfallstelle, der Alarmierung von Rettungskräften und eigener Hilfe gehört auch die Information der Angehörigen zu den Erfordernissen. Gruppen- und Freizeitleiter sollten in Kursen für das richtige Verhalten im Notfall ausgebildet sein. Diese Kurse sind Bestandteil der Ausbildung von Gruppen- und Freizeitleitern. *Sind Teilnehmer bei einem Unfall betroffen, so müssen umgehend die Eltern*, bzw. die von den Eltern stellvertretend angegebenen Personen *unterrichtet werden*. Eine Zustimmung beispielsweise zu notwendigen Operationen können von euch nicht gegeben werden, da ihr nicht Träger dieses Teils der Personensorge seid. Siehe hierzu auch Erste Hilfe, S. 10.



2.19 V: Veranstalter bis Video

VERANSTALTER

Grundsätzlich kann jeder Reiseveranstalter sein. Deshalb sollte in der Ausschreibung (siehe auch S. 7) genau aufgeführt werden, wer Reiseveranstalter ist. Dabei ist folgendes Vorgehen sinnvoll:

- ◆ bei Einrichtungen immer die Einrichtung und niemals eine einzelne Person oder Arbeitsgemeinschaft benennen und
- ◆ bei Pfarreien immer die Pfarrei und niemals die einzelne Gruppe als Veranstalter benennen.

Dies liegt in der gesetzlich vorgeschriebenen „Kundengeldabsicherung“ und der damit verbundenen Ausstellung eines „Sicherungsscheins“ begründet. Von dieser Pflicht sind kirchliche Einrichtungen und Institutionen befreit, nicht aber einzelne Personen, Arbeitsgemeinschaften oder Gruppen.



VERSICHERUNG

Im Kapitel Versicherungsfragen, ab S. 44 erfahrt ihr, welche Versicherungen für euch relevant sind, wie diese „funktionieren“ und was ihr dabei beachten müsst.

VIDEO

Die Videma Deutschland GmbH, hat vergleichbar der GEMA (s. 14) bei Musik, die *Urheberrechte an Video- und DVD-Filmen erworben*. *Ihr müsst bei der Videma eine Vorführerlaubnis einholen*, wenn Ihr einen Videofilm (bzw. einen Film auf DVD) bei Eurer Jugendarbeit zeigen wollt. Da die deutschen Bistümer mit der Videma einen

Rahmenvertrag abgeschlossen haben, braucht Ihr keine Gebühren zu zahlen. Ihr müsst euch lediglich bei der Videma für jeden Film eine Vorführerlaubnis einholen. Das dazugehörige Formblatt findet ihr auf Seite 58.

2.20 W: Waffen bis Wanderung

WAFFEN

siehe Gefährliche Gegenstände, S. 13

WANDERUNG

Bei Wanderungen ist es erforderlich, dass die Leiter sich zwischen Anfang und Ende der Gruppe aufteilen, so dass die Gruppe ausreichend beaufsichtigt werden kann und kein Teilnehmer am Ende vermisst wird oder am Anfang einen gefährlichen Weg einschlägt. Sollten nicht genügend Leiter zur Begleitung der Gruppe zur Verfügung stehen, sollte eine Wanderung nicht stattfinden, oder die Gruppe verkleinert werden. Damit ein Leiter beispielsweise bei einem Unfall Hilfe holen kann, sollten immer mindestens zwei die Gruppe begleiten. So muss die Gruppe nicht allein zurückbleiben. Ein Mobiltelefon für Notfälle sollte heute bei Gruppenwanderungen mit dabei sein, da Hilfe so viel schneller organisiert werden kann.

Zu beachten sind bei Wanderungen außerdem die Straßenverkehrsordnung, Naturschutz- und Waldgesetze.

2.21 Z: Zelten bis Zimmerbelegung

ZELTEN

Das Zelten ist abseits von öffentlichen Zeltplätzen nur mit Genehmigung des jeweiligen Grundstückseigentümers erlaubt. Sollte dieser nicht ermittelbar sein, empfiehlt es sich, bei der zuständigen Gemeindeverwaltung nachzufragen. Auch bezüglich der Ausstattung des Geländes beispielsweise mit vorhandenen oder fehlenden sanitären Anlagen ist die Gruppe, bzw. sind die Eltern vorab zu informieren.

ZIMMERBELEGUNG

Gemeinsame, gemischtgeschlechtliche Schlafräume während Freizeiten und Wochenenden duldet der Gesetzgeber bei Minderjährigen nicht. Die Jugendleiter sind angehalten, auf getrennte Zimmer/Zelte zu achten. Erfordert es die Situation auf einer Freizeit, können den Jugendleitern auch nächtliche Kontrollgänge zugemutet werden. Weiter Informationen hierzu unter Sexuelle Handlungen, S. 25.

3. Gesetzliche Grundlagen

Gruppen- und Freizeitleiter/in zu sein macht in erster Linie Spaß und das ist auch gut so. Außerdem habt ihr so die Gelegenheit aktiv und verantwortungsvoll am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Ihr seid Vorbild und könnt den Teilnehmern zeigen, wie wichtig Gemeinschaft ist und wie diese funktioniert. Dazu macht ihr Angebote und erklärt welches Verhalten erwünscht oder unerwünscht ist. Dies ist aber keine „Einbahnstraße“ (d.h. nur ihr sagt, was richtig und falsch ist), sondern ein dialogischer Prozess, bei dem Ihr mit den Teilnehmern über Werte kommuniziert. Es ist aber nicht alles verhandelbar. Der Gesetzgeber setzt rechtliche Grenzen, die euch zum Handeln veranlassen. Auf einen Punkt gebracht kann man sagen, ihr wirkt mit eurem pädagogischen Konzept an der Erziehung der Teilnehmer mit. Diese Erlaubnis, bzw. diese Pflicht erhaltet ihr, genauso wie beispielsweise Lehrer an einer Schule, durch Beauftragung durch die Erziehungsberechtigten, also in der Regel durch die Eltern. Es wird erwartet, dass ihr Gefahren erkennt und von den Aufsichtspflichtigen abwendet, andernfalls drohen rechtliche Konsequenzen. Die zentralen Begriffe um die es hier geht, heißen Aufsichtspflicht, Strafrecht und Jugendschutzgesetz und werden auf den nächsten Seiten ausführlich behandelt.

3.1 Aufsichtspflicht

In den Erklärungen zu den verschiedenen Situationen und Fragen in Konkrete Situationen von A-Z, S. 4 wurde immer wieder auf die Aufsichtspflicht verwiesen. Das liegt daran, dass *die Aufsichtspflicht die wichtigste juristische Grundlage in der Jugendarbeit* ist. Die Kinder und Jugendlichen, die von euch in Gruppenstunden und auf Freizeiten, etc. betreut werden, unterliegen eurer Aufsichtspflicht. Das bedeutet kurz gesagt, *dass ihr dafür sorgen müsst, dass einerseits den Teilnehmern nichts zustößt und andererseits die Teilnehmer selbst keinen Schaden anrichten*, sei es an anderen Personen oder Sachen.

Was das für euch genau bedeutet und welche Folgen aus Verletzungen der Aufsichtspflicht entstehen können, erfahrt ihr in den nächsten Punkten. Vor allem in eurem Interesse möchten wir euch ans Herz legen, diese Kapitel aufmerksam zu lesen, weil gerade die Aufsichtspflicht die Antwort auf viele einzelne Fragen aus der Praxis geben kann.

3.1.1 Wo ist die Aufsichtspflicht gesetzlich geregelt?

Das wichtigste Gesetz, in dem die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen² geregelt sind, heißt „Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)“. Dort ist festgelegt, welche Freiheiten, Rechte, Pflichten und Risiken die Menschen im Verhältnis zueinander haben:

◆ *Wer gilt als aufsichtsbedürftig?*

→ Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, d. h. Minderjährige

◆ *Wer haftet, wenn die Aufsichtspflicht verletzt wurde?*

→ siehe (Zivilrechtliche Haftung für Aufsichtspflichtverletzungen, S. 39)

Gesetzlich festgeschrieben ist aber nirgends der genaue Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht. D.h. Fragen wie „*Wie wird die Aufsichtspflicht erfüllt?*“ oder „*Wann ist die Aufsichtspflicht verletzt?*“ lassen sich nicht immer hundertprozentig genau beantworten.

Diese *fehlende umfassende Regelung* kann einerseits dazu führen, dass ihr eine große Unsicherheit empfindet, auf der anderen Seite bedeutet sie aber auch, dass ihr nicht durch absolut verbindliche detaillierte Regeln bei eurer Arbeit behindert und eingeschränkt werdet.

Genauer betrachtet könnte man definieren, dass Aufsichtspflicht dann vorliegt, wenn Personen zu beaufsichtigen sind. Das bedeutet, dass eine Gewähr dafür übernommen wird, dass anderen Personen nicht zustößt. Die Erfüllung muss aber dem Aufsichtsführenden grundsätzlich möglich sein und sie muss im Rahmen seiner Kompetenz liegen. Andernfalls haftet der Veranstalter (Einrichtung, Pfarrgemeinde, ...), da er jemanden trotz mangelhafter Kompetenz mit der Übernahme der Aufsicht beauftragt hat.

Im Prinzip sollten die Kinder und Jugendlichen „mit gesundem Menschenverstand“ beaufsichtigt werden, was seit Mitte der sechziger Jahre von der Rechtsprechung bestätigt wurde. Seitdem ist nämlich ein Wandel in den gerichtlichen Beurteilungen entsprechender Fälle zu beachten. Früher neigten die Richter eher zu der Ansicht, dass Schäden nur verhindert werden können, indem die Kinder und Jugendlichen völlig von allen Gefahrenquellen abgeschirmt werden. *Heute geht auch die Rechtsprechung davon aus, dass Kinder und Jugendliche lernen müssen, verantwortlich mit den Gefahren des Alltags umzugehen.* Die Eltern aber auch die Lehrer und ihr als Jugendleiter sollten ihnen dafür brauchbare Handlungsmuster und Lösungsvorschläge an die Hand geben. Daraus folgt allerdings, dass in Kauf genommen wird, dass

² Im Gegensatz zum öffentlichen Recht, wo die staatliche Organisation und das hoheitliche Handeln des Staates geregelt sind.

in Einzelfällen „auch mal etwas schief gehen kann“, da die Aufsichtserfordernisse herabgesetzt wurden.

Gerade durch negative Erfahrungen – wir denken hier selbstverständlich an Erlebnisse, die keine traumatischen Spuren hinterlassen – erhalten die Kinder und Jugendlichen ein reales Bild ihrer Umwelt und können einen hilfreichen Erfahrungsschatz erlangen.

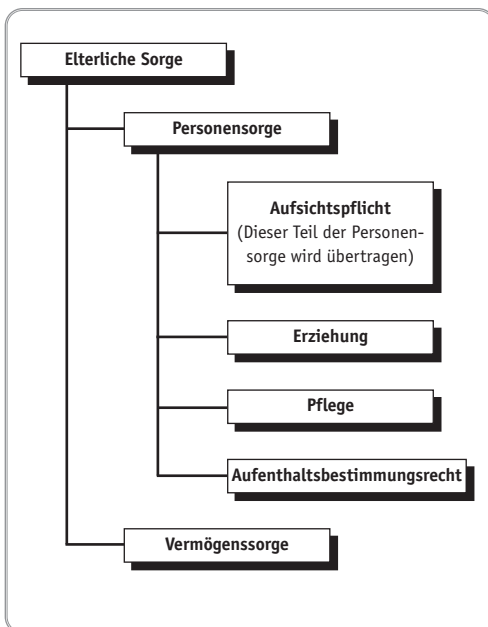
Für euch als Jugendleiter bedeutet dies, dass ihr viele verschiedene Reaktionsmöglichkeiten habt, um in der jeweiligen Situation angemessen zu handeln. Auch liberalere Beaufsichtigung und „riskantere“ Entscheidungen sind akzeptabel, wenn hinter ihr ein nachvollziehbarer und pädagogisch vertretbarer Erziehungsgedanke steht.

Es ist jedoch klar, dass die Entscheidungsspielräume immer nur so groß sein können wie es der Gefährlichkeit der Situation entspricht. Bei Unfallgefahr oder wenn erhebliche Schäden drohen, gilt es eindeutig die Teilnehmer zu schützen, und nicht pädagogische Experimente durchzuführen.

3.1.2 Wodurch werde ich als Jugendleiter aufsichtspflichtig?

Die Aufsichtspflicht ist Teil der Personensorge, die zusammen mit der Vermögenssorge die *elterliche Sorge* ausmacht. Zuerst einmal haben die Eltern die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Melden die Eltern ihr Kind nun zur Gruppenstunde oder zu einer Freizeit an, wird die *Aufsichtspflicht* – also nur ein Teil der elterlichen Sorge – auf euch als Jugendleiter übertragen für die Zeit in der das Kind in eurer Obhut ist. Juristen sprechen in diesem Fall davon, dass euch die Aufsichtspflicht *vertraglich übertragen* wird.

Im einzelnen heißt das: Die Anmeldung beinhaltet das Einverständnis der Eltern, dass ihr Kind an einer Gruppenstunde oder Freizeit teilnimmt. Dadurch entsteht ein *Vertrag zwischen den Eltern und dem*



Träger, also eurer Pfarrei oder eurem Jugendverband, zur Übernahme der Aufsichts- und Erziehungspflichten. Ihr wiederum habt durch eure ehrenamtliche Tätigkeit als *Jugendleiter einen Vertrag mit dem Träger*. Zwischen den Eltern und euch als Jugendleiter besteht daher normalerweise keine Vertragsbeziehung. Dies wäre nur der Fall, wenn es keine Träger geben würde, was aber nur sehr selten vorkommt. Für euch macht das in eurer praktischen Arbeit aber keinen großen Unterschied, da ihr als Jugendleiter im Sinne des BGB als Erfüllungsgehilfen des Verbandes oder der Pfarrei handelt und so den bestehenden Vertrag zwischen Eltern und Träger erfüllen müsst.

Seid ihr als Jugendleiter selbst noch minderjährig, und daher noch nicht voll geschäftsfähig, sind eure Eltern Vertragspartner des Trägers. Dazu müssen sie ihr Einverständnis zu eurer Tätigkeit als Jugendleiter geben. Es reicht aus, wenn sie darüber Bescheid wissen und nichts dagegen haben, also stillschweigend ihr Einverständnis geben (siehe auch Minderjährige als Jugendleiter, S. 19).

3.1.3 ... und ein bisschen Erziehung

Natürlich habt ihr in eurer Arbeit als Jugendleiter auch den Anspruch, den Kindern und Jugendlichen „etwas beizubringen“, sie also zu erziehen. Es kann ja nicht nur darum gehen die Kinder zu verwahren und zu überwachen. Die sture Erfüllung der Aufsichtspflicht ist ja nicht das einzige Ziel von Jugendarbeit. *Die Kinder sollen von euch durchaus lernen können, wie man sich in einer Gruppe verhält, wie man Konflikte löst, wie man – in Grenzen – Verantwortung für sich selbst und andere übernimmt* usw.

Daher wird von rechtlicher Seite anerkannt, dass *mit der Aufsichtspflicht* auch ein kleiner Teil *an Erziehungsrecht* mitübertragen wird. Schließlich ist das unter anderem auch Voraussetzung, um ordnungsgemäß die Aufsicht führen zu können.

Unklar ist allerdings, was genau „*ein kleiner Teil an Erziehungsrecht*“ heißt. Grenzen sind euch insofern gesetzt, als dass ihr nicht gegen Gesetze verstoßen dürft. Ihr dürft z. B. nicht *die guten Sitten verletzen* oder euch über bekannte Vorgaben der Eltern hinwegsetzen. Zudem sind *bestimmte Bereiche der Erziehung aber eindeutig den Eltern vorbehalten*, insbesondere die Sexualerziehung. Zu diesem sensiblen Thema siehe auch in der Tabelle die Punkte Sexualerziehung und Sexuelle Handlungen, S. 25.

Außerdem ist es manchmal ratsam, vorsichtig mit bestimmten politischen oder weltanschaulichen Themen umzugehen, da hier manche Eltern die Einmischung in ihre Erziehung sehen und sehr empfindlich reagieren. Das gilt vor allem, wenn von

seiten der Jugendleiter versucht wird, die Kinder und Jugendlichen ungefragt z. B. ideologisch zu beeinflussen.

Natürlich solltet ihr als Jugendleiter zu eurer eigenen Meinung und Überzeugung stehen. Das heißt, wenn ihr von den Kindern oder Jugendlichen konkret zu bestimmten Themen gefragt werdet, habt ihr in Eurer Verantwortung als Jugendleiter das Recht und auch die Pflicht konkrete Antworten zu geben und eventuell auch Verhaltensempfehlungen zu geben. Bei brisanten Themen ist es allerdings ratsam, besonders hervorzuheben, dass es sich bei eurer Antwort um eure persönliche Meinung und Einschätzung handelt.

3.1.3. Was bedeutet Aufsichtspflicht konkret?

Durch Beaufsichtigung sollen Kinder und Jugendliche ebenso selbst vor Gefahren und Schaden bewahrt wie daran gehindert werden, andere (Dritte) zu schädigen.

Die Erfüllung der Aufsichtspflicht erfordert:

- a) vorsorgliche Belehrung und Warnung
- b) ständige Überwachung
- c) Eingreifen von Fall zu Fall

→ zu a) *vorsorgliche Belehrung und Warnung:*

Kinder und Jugendliche müssen in ihnen gemäßer Weise³ eingehend über Charakter, Umfang, und Folgen möglicher Gefahren und möglichen falschen Verhaltens unterrichtet werden. Es handelt sich in erster Linie um die alltäglichen Gefahren, die sich im Haus und in der Öffentlichkeit in mancherlei Hinsicht ergeben können, wie Spiel mit Feuer oder gefährlichem Spielzeug, Gefahren im Straßenverkehr, Raufereien und so weiter.

Es handelt sich aber auch um die besonderen Gefahren, gegen die sich bestimmte Paragraphen des Strafgesetzbuches (Sittlichkeitsverbrechen), das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Alkohol, Rauchen, Tanz, Film, Glückspiel und so weiter) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wenden.

Nicht nur die organisatorischen Vorbereitungen sind von Bedeutung. Von gleicher Notwendigkeit und gleichem Gewicht ist die im Rahmen der Aufsichtspflicht vorzunehmende *vorbereitende Belehrung über drohende Gefahren und richtiges Verhalten*. Hierher gehören auch die Gefahren beim Baden und Schwimmen, die Bestimmungen über den Waldschutz, das Zelten an verbotenen Plätzen, richti-

3 meint: entsprechend ihrem Alter, Entwicklungsstand und ihren Vorkenntnissen

ges Verhalten auf Zugfahrten, der Umgang und Verkehr mit zweifelhaften Personen und der Aufenthalt in zweifelhaften Lokalen bei Fahrten und Lageraufenthalten.

→ zu b) *ständige Überwachung:*

Es muss geprüft werden, ob die Belehrung verstanden ist und die Warnung befolgt wird.

Um diesen Teil der Aufsichtspflicht erfüllen zu können, muss der Aufsichtspflichtige die *Augen und Ohren offen halten* und stets zu erneuter Belehrung und Warnung und zu sonstigem Eingreifen bereit sein. Freilich kann er nicht überall zugleich sein. Falsch und mit der Aufsichtspflicht nicht vereinbar wäre es aber, sich an einer Stelle aufzuhalten, von der aus das Geschehen nicht zu überblicken ist. So werden zum Beispiel im Heim und im Zeltlager immer wieder *Überwachungsgänge erforderlich sein*, so hat auf der Fahrt der Platz des Jugendgruppenleiters grundsätzlich zwischen Spitze, Mitte und Ende zu wechseln. So müssen beim Baden sowohl die Schwimmer als auch die Nichtschwimmer überwacht werden.

→ zu c) *Eingreifen von Fall zu Fall:*

Eingreifen durch Verwarnung, Tadel und Strafe: Dies wird erforderlich, wenn Belehrung und Warnung aus Unbekümmertheit, Übermut, Leichtsinn oder jugendlicher Geltungssucht, aus Unzulänglichkeit oder aus bösem Willen missachtet werden.

Verwarnen heißt nicht nur, Belehrungen ins Gedächtnis rufen, sondern mit besonderem Ernst auf die Folgen hinzuweisen, die eintreten können. Solche Folgen können sein:

- ◆ Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen selbst
- ◆ Gefährdung der ganzen Gruppe
- ◆ Gefährdung Dritter
- ◆ Anrichtung von Sachschaden

Es ist aber auch auf die Folgen hinzuweisen, die der Aufsichtspflichtige ziehen wird, wenn die Verwarnung nichts fruchtet.

Im Falle der Unzulänglichkeit oder des bösen Willens erfordert eine gewissenhafte Erfüllung der Aufsichtspflicht in erster Linie das Wohl der Gruppe oder das Wohl Dritter zu berücksichtigen und eindeutige Konsequenzen gegenüber dem Täter zu ziehen.

Es kommen im Rahmen der Jugendgruppenarbeit als Konsequenzen weder körperliche Züchtigung, Strafgeelder oder Essensentzug noch kollektive Gruppenstrafen in Betracht (siehe Strafen, S. 27).

Die Verantwortung erstreckt sich nicht darauf, dass unter allen Umständen jeder Schaden vermieden wird, sondern darauf, dass ihr eurer Aufsichtspflicht in der richtigen Weise nachkommt, nach bestem Wissen und Gewissen alles tut, um Schaden vorzubeugen und ihn zu verhüten. Ist diese Voraussetzung gegeben, entfällt eine Haftung; ist sie allerdings nicht erfüllt, dann allerdings kann er sich den Folgen gegenübersehen, die sich aus der zivil- und strafrechtlichen Haftung des Aufsichtspflichtigen ergeben können.

3.1.5. Was passiert, wenn ich die Aufsichtspflicht verletze?

3.1.5.1. ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG FÜR AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNGEN

Zivilrechtliche Haftung bedeutet im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht die Pflicht zum Ersatz des als Folge der Verletzung der Aufsichtspflicht entstandenen Schadens, zur Wiedergutmachung sowohl des dem Kinde oder Jugendlichen zugefügten oder entstandenen als auch von ihm angerichteten Schadens; die zivilrechtliche Haftung besteht also sowohl gegenüber dem Kind oder Jugendlichen als auch gegenüber jedem geschädigten Dritten.

Die zivilrechtliche Haftung für Verletzung der Aufsichtspflicht wird begründet durch die §§ 823 und 832 BGB, die folgenden Wortlaut haben:

§ 823 BGB:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 832 BGB

Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem anderen widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Die Schadensersatzpflicht gegenüber dem Kind oder Jugendlichen ergibt sich aus § 823 BGB, wobei das Alter des Kindes oder Jugendlichen ohne Bedeutung ist.

Die Schadensersatzpflicht gegenüber einem geschädigten Dritten ergibt sich aus § 832 BGB. Sie tritt nur bei Minderjährigkeit des Gruppenangehörigen ein, das heißt nur dann, wenn das Gruppenmitglied das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In welcher Weise eine Schadensersatzpflicht zu erfüllen ist, ergibt sich unter anderem aus den §§ 249 und 842 – 844 BGB; danach hat derjenige, der zum Schadensersatz verpflichtet ist, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Im strafrechtlichen Sinne liegt Fahrlässigkeit dann vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande war, außer acht gelassen hat und infolgedessen entweder die Folgen, die er bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte voraussehen können, nicht vorausgesehen (unbewusste Fahrlässigkeit) oder den Eintritt der Folgen für möglich gehalten, aber darauf vertraut hatte, sie werden nicht eintreten (bewusste Fahrlässigkeit).

Im zivilrechtlichen Sinne (Schadenshaftung) unterscheidet man folgende Verschuldungsgrade:

- ◆ *die leichte Fahrlässigkeit*: Leicht fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer acht lässt.
- ◆ *die grobe Fahrlässigkeit*: Die liegt im Einzelfall dann vor, wenn die allereinfachste und für jeden selbstverständlich erscheinende Sorgfalt außer acht gelassen wird.
- ◆ *der Vorsatz*: Während alle anderen Verschuldungsgrade durch Vertrag als Haftungsgrund ausgeschlossen werden können, ist dies beim Vorsatz nicht möglich; für den eigenen Vorsatz muss man immer haften. Er liegt vor, wenn man absichtlich oder wissentlich Schaden verursacht.

Bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechtes eines anderen (unerlaubte Handlung), bemisst sich die *Schadensersatzpflicht nach folgenden Bestimmungen*:

Die Schadensersatzpflicht erstreckt sich auf die Nachteile, welche die unerlaubte Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten zur Folge hat.

Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vergrößerung seiner Bedürfnisse ein, ist der Schadensersatz in Form einer Geldrente zu leisten. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann der Verletzte auch eine Kapitalabfindung verlangen. Im Falle der Tötung sind die Bestattungskosten zu ersetzen. Hatte der Getötete an-

deren Personen Unterhalt zu leisten, hat in entsprechendem Umfang und für entsprechende Dauer der Schadensersatzpflichtige die Unterhaltsleistung in Form einer zu zahlenden Geldrente zu übernehmen.

3.1.5.2 STRAFRECHTLICHE BEDEUTUNG VON AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNGEN

Wenn ein unter eurer Aufsichtspflicht stehender Teilnehmer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, kann das für euch als Jugendleiter auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Tat bei ausreichender Aufsicht hätte verhindert werden können.

Hierbei ist insbesondere auf die Strafandrohung des § 170d StGB hinzuweisen, der folgendes aussagt:

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren *gröblich* verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen und psychischen Entwicklung *erheblich* geschädigt zu werden, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Es geht hier um Handlungen, bei denen vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, der Körper, die Freiheit, das Eigentum und so weiter anderer verletzt wird. Damit macht sich der Täter der Körperverletzung, der Freiheitsberaubung, des Diebstahls oder ähnlicher Delikte schuldig.

Durch die Übertragung der Aufsichtspflicht auf euch Jugendleiter könnt ihr euch also strafbar machen, wenn ein Teilnehmer eine Tat begeht, die dadurch ermöglicht wurde, dass ihr eurer Aufsichtspflicht nicht ausreichend nachgekommen seid.

Allerdings muss es schon zu schwerwiegenden Straftaten kommen. Wegen ein paar Schrammen und Beulen könnt ihr kaum wegen Körperverletzung belangt werden. Duldet ihr aber beispielsweise Alkohol- oder Drogenmissbrauch bei den Teilnehmern, stellt dies eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht dar.

Im folgenden Absatz werden noch andere strafrechtlich relevante Bereiche erläutert, die im Prinzip unabhängig von der Aufsichtspflicht bestehen.

3.2 Strafrecht

Auch für die oben beschriebenen strafrechtlichen Konsequenzen einer Aufsichtspflichtverletzung gilt:

Im Falle von strafrechtlichen Folgen müssen diese von euch *persönlich* getragen werden, d.h. weder der Träger noch eine Versicherung können euch die Strafe abnehmen. (Bei einer reinen Geldstrafe ist die Lage natürlich anders.)

Inhaltlich ist das Strafrecht vor allem für zwei Bereiche in der Jugendarbeit rele-

vant: zum einen für den der *Sexualerziehung* (siehe Sexualerziehung S. 25 / Sexuelle Handlungen, S. 25) und zum anderen für den Bereich der *Strafen* (siehe Strafen, S. 27).

Nach §172 bis einschließlich §184 StGB drohen Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren für sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren. Des weiteren sind unter anderem sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen unter 16 Jahren bei Strafan drohung von bis zu 5 Jahren Freiheitsentzug verboten. Außerdem ist es strafbar, „sexuellen Handlungen einer Person unter 16 Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter 16 Jahren durch seine Vermittlung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub zu leisten“. Und schließlich wird in § 184 Absatz 1 StGB verboten, pornographische Schriften unter anderem einer Person unter 18 Jahren anzubieten, zu überlassen oder zugänglich zu machen. Dies solltet ihr besonders im Hinblick auf die Nutzung des Internet (siehe S. 16) im Rahmen einer Gruppenstunde oder einer Freizeit bedenken.

Nach § 223 b StGB wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer Personen unter 18 Jahren, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen, quält oder roh misshandelt. In diesem Sinne können Schläge und Essenentzug als Körperverletzung, Einsperren⁴ als Freiheitsberaubung und Taschengeldentzug (siehe Taschengeld, S. 30) als Nötigung ausgelegt werden. In Grenzfällen können all diese Mittel auch als Erziehungsmaßnahmen gelten.

Wir gehen aber davon aus, dass ihr mit eurem Selbstverständnis als Jugendleiter mit Strafmaßnahmen vorsichtig und besonnen umgeht.

§ 202 StGB regelt Verstöße gegen das Briefgeheimnis (S.8), das heißt das Lesen von ungeöffneten Briefen und Tagebüchern.

3.3 Jugendschutzgesetz

Das „Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ regelt und soll verhindern, dass *Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung nicht durch und an öffentlichen Orte(n)* wie Gaststätten (S. 13, § 3 JÖSchG), Kinos (inklusive der jeweiligen Altersbeschränkungen, §6 JÖSchG), öffentlichen „Tanzveranstaltungen“ (Discoabend / Discotheken, S. 9, § 5 JÖSchG) und ähnlichem *beeinträchtigt werden*. Hier ist unter anderem geregelt, wer als Kind (0-14 Jahre) bzw. als Jugendlischer (14-18 Jahre) gilt

⁴ Wirkliches Einsperren wäre nur gerechtfertigt, wenn ein Teilnehmer z. B. nachts davonlaufen will. Auch das nächtliche Absperren der Schlafräume ist nicht zulässig.

(§ 1 JÖSchG) und wer sich wie lange an den oben genannten öffentlichen Orten aufhalten darf. Außerdem werden verschiedenen jugendgefährdende Orte (§ 10 JÖSchG) genannt, an denen besondere Gefahren durch Randalierer, Drogendealer oder ähnliches vorliegen. Darunter können zum Beispiel Bahnhöfe oder Rummelplätze fallen.

Es beinhaltet unter anderem ein Verbot des „Genusses“ und der Abgabe von Alkohol (S. 4, § 4 JÖSchG) sowie des Rauchens (S. 22, § 9 JÖSchG) für Jugendliche unter 16 Jahre an öffentlichen Orten.

Schließlich verbietet § 8 JÖSchG den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Spielhallen, und regelt die Benutzung von öffentlich aufgestellt (Glückspiel-)Automaten, die von Kindern und Jugendliche nur sehr eingeschränkt genutzt werden dürfen.

4. Versicherungsfragen

Versicherungen (insbesondere die Haftpflichtversicherung) dienen dazu, vorhandene Risiken vermögensrechtlich abzusichern. Um aber genau zu wissen, *was welche Versicherung unter welchen Bedingungen* abdeckt, sollte man in etwa über den Inhalt der verschiedenen Versicherungsverträge Bescheid wissen. Um sich nicht fälschlicherweise in Sicherheit zu wiegen, ist es sinnvoll vorher zu klären, welche Versicherungen überhaupt bestehen und welchen Schutz diese bieten. In Punkt 4.4, S. 49 (Welche Versicherungen bestehen für Ehrenamtliche in der kirchlichen Jugendarbeit des Bistums Trier?) geben wir euch einen Überblick über die verschiedenen Versicherungen des Bistums Trier.

4.1 Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung wird durch die gesetzlichen Vorschriften zur Haftung – z. B. bei Verletzung der Aufsichtspflicht – Punkt 3.1.5, S. 39 – notwendig, um das Risiko tragbar zu gestalten. Der Abschluss einer sogenannten Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist aber für den Träger vom Gesetz her nicht zwingend vorgeschrieben.

Bedauerlicherweise, denn: Besonders in der Kinder- und Jugendarbeit sind die Risiken für die Verantwortlichen unberechenbar. Deshalb sollte niemand in einem Verein oder Verband Verantwortung übernehmen, wenn eine Haftpflichtversicherung fehlt.

An dieser Stelle sei euch aber schon gesagt, dass das Bistum Trier für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die somit auch eure Arbeit absichert. Was das konkret bedeutet erfahrt ihr in Abschnitt 4.4, S. 49.

4.1.1 Was umfasst die Haftpflichtversicherung?

Grob gesagt deckt der Versicherungsschutz regelmäßig die gesetzliche Haftung des Trägers und der Betreuer. Sie dient grundsätzlich dazu Schäden, die ein Jugendleiter fahrlässig verschuldet hat, zu ersetzen. Das gilt auch für solche Schäden, die ein Teilnehmer verursacht hat, während der Jugendleiter seine Aufsichtspflicht fahrlässig verletzt hat. In beiden Fällen müsste eigentlich der Jugendleiter für den Schaden aufkommen, dies übernimmt aber nun die Haftpflichtversicherung.

Haftpflichtversicherungen gelten im allgemeinen nur für Schäden im Inland. Bei ei-

ner Sommerfreizeit ins Ausland beispielsweise muss eventuell eine zusätzliche Versicherung speziell für diese eine Veranstaltung abgeschlossen werden.

Im Regelfall ist die Verbands- bzw. Diözesenversicherung „subsidiär“, also zweitrangig, wenn ein Schaden durch zwei Versicherungen abgedeckt ist. D.h. hat ein Teilnehmer eine Privathaftpflicht so müsste er diese zuerst in Anspruch nehmen, wenn er einen fahrlässig einen Schaden angerichtet hat. Im Falle eines Jugendleiters, der privat Haftpflicht versichert ist, ist die Lage nicht ganz eindeutig. Normalerweise bietet eine Privathaftpflicht allerdings keinen Schutz für Verantwortungsübernahme als Gruppenbetreuer oder -leiter. Das bedeutet die gesetzliche Haftung als Folge einer Aufsichtspflichtverletzung muss durch die Verbands- oder Diözesenhaftpflichtversicherung abgedeckt sein.

Ganz wichtig für euch als Jugendleiter ist es noch zu wissen, dass die Haftpflichtversicherung eures Verbandes oder eurer Pfarrei nur dann gilt, wenn ihr „dienstlichen“ Aktivitäten nachgeht. Verursacht ihr z.B. an eurem freien Abend während einer Freizeit einen Schaden, wäre dieser nur über eine Privathaftpflicht versichert, sofern eine existiert.

4.1.2. Haftungsausschlüsse

Die Haftpflichtversicherung tritt nicht ein:

- ◆ wenn *der Schaden vorsätzlich verursacht wurde*. Das gilt einerseits für Schäden die vorsätzlich von Teilnehmern trotz wahrgenommener Aufsichtspflicht eurerseits verursacht wurden. Darunter fallen auch „Dumme-Jungen-Streiche“ bei denen die Teilnehmer als Schadensverursacher die eingetretenen Schäden billigend in Kauf genommen“ haben, was dann als bedingter Vorsatz gilt. Andererseits betrifft diese Einschränkung der Haftpflichtversicherung auch eure Aufsichtspflicht, d.h. bei vorsätzlicher Verletzung der Aufsichtspflicht besteht kein Versicherungsschutz. Auch grob fahrlässige Verletzungen der Aufsichtspflicht sind mitunter nicht mehr durch die Haftpflichtversicherung abgedeckt. Hier gibt es viel Unterschiede von Einzelfall zu Einzelfall, und vieles hängt davon ab, ob die Aufsichtspflichtverletzung als „fahrlässig“ oder „grob fahrlässig“ eingestuft wird (siehe hierzu auch: Abschnitt 3.1.5, S. 39)
- ◆ wenn *der Schadensverursacher und der Geschädigte die gleiche Person sind*. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn eine Person ihr eigenes Eigentum beschädigt oder sich selbst verletzt. Ausnahme: Die Person ist ein Teilnehmer, der sich nur aufgrund einer fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung selbst Schaden zugefügt hat, würde die Haftpflichtversicherung aber wie oben beschrieben greifen.

- ◆ wenn der Schaden durch *höhere Gewalt* entstanden ist, wenn also niemand die Verantwortung für den Schaden trägt (z. B. bei Naturkatastrophen).

Die Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB), die hauptsächlich für private Haftpflichtversicherungsverträge gelten, sehen noch *weitere Haftungsausschlüsse* vor. Diese Ausschlüsse werden jedoch in Diözesensammelversicherungen zumeist modifiziert (vgl. Punkt 4.4, S. 49 für das Bistum Trier), trotzdem werden die wichtigsten hier kurz aufgeführt:

- ◆ Schadensverursacher und Geschädigter sind Angehörige. Dieser Haftungsausschluss gilt unter anderem bei Geschwistern, die zusammen an einer Freizeit teilnehmen und sich gegenseitig verletzen, was aber manchmal auch ausgenommen ist.
- ◆ Geliehene und gemietete Sachen sind nach den AHB grundsätzlich nicht versichert. Dieser Ausschluss führt in der Jugendarbeit, wo oftmals mit gemieteten Sachen (angefangen von Spielmaterial über Zelte bis hin zu Gruppenhäusern) zu massiven Problemen. Aus diesem Grund wird dieser Ausschluss in Versicherungsverträgen mit Diözesen oder Verbänden üblicherweise eingeschränkt.
- ◆ Bei Versicherung mehrerer Personen im gleichen Vertrag sind die gegenseitigen Ansprüche dieser Personen untereinander nicht versichert. Bei Versicherungen von Jugendverbänden beispielsweise ist dieser Absatz normalerweise derart abgeändert, dass die Haftung „natürlicher Personen“ untereinander versichert ist (im Gegensatz zu der juristischen Person, die der Verband darstellt). Bei Sammelversicherungen von Diözesen ist zudem meist noch geregelt, dass Ansprüche verschiedener eigenständiger Institutionen mit „Organen“, d.h. z. B. Jugendverband mit Vorstand oder Pfarrei mit Pfarrer, untereinander versichert sind.

Anders als die Unfallversicherung (siehe folgenden Abschnitt 4.2) deckt die Haftpflichtversicherung im Normalfall *nicht das „Wege-Risiko“*. Ein Gruppenstundenteilnehmer, der auf dem Weg zur Gruppenstunde einen Fahrradunfall mit Fremdschaden verursacht wäre also nicht über die Haftpflichtversicherung des Jugendverbandes versichert, sondern höchstens über seine private Haftpflichtversicherung, sofern er eine hat. Schließlich soll noch darauf hingewiesen werden, dass für sportlich Aktivitäten meist Sonderregelungen gelten. Die Risiken des normalen Gruppensports, z. B. Fußballspiel im Zeltlager, sind meist durch die Haftpflichtversicherung gedeckt. Vor allem, wenn ihr sogenannten Fun- und Trendsportarten mit euren Gruppenstunden oder im Rahmen von Freizeiten nachgeht, solltet ihr euch vorher genau über den bestehenden Versicherungsschutz und die Bedingungen erkundigen. Rennen aller Art sowie Wasserski sind nämlich beispielsweise allgemein nicht durch die Haftpflichtversicherung nicht versichert.

4.2 Unfallversicherung

Die *gesetzliche Unfallversicherung* soll im Regelfall das Unfallrisiko von Berufstätigen am Arbeitsplatz absichern. Sie gilt aber auch für verschiedene andere Gruppen wie z. B. Schüler in der Schule oder Studenten an der Hochschule. Auch ihr als ehrenamtliche Jugendleiter eines kirchlichen Verbandes oder einer Pfarrei fällt unter die gesetzliche Unfallversicherung. Dadurch dass der Träger, für den ihr tätig seid, Mitglied in einer Unfallkasse (für seine hauptamtlich Bediensteten) ist, wird die Voraussetzung erfüllt, dass ihr dort auch ohne eigene Beitragszahlungen Anspruch auf bestimmte Leistungen habt. Diese Leistungen sind von Kasse zu Kasse verschieden, vor allem was eventuelle Sonderleistungen angeht.

Unfälle von Teilnehmern deckt die gesetzliche Unfallversicherung nicht ab. Deshalb ist es sinnvoll, dass der Träger eine *zusätzliche Unfallversicherung* zugunsten der Teilnehmer abschließt. Diese Versicherung schützt wiederum nur die „natürlichen Personen“ und nicht den Verband als solchen. Im Bistum Trier besteht für alle Teilnehmer von Maßnahmen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit eine solche Unfallversicherung.

Existiert eine solche zusätzliche Unfallversicherung nicht, sind die Eltern der Teilnehmer unbedingt auf diese mögliche Versicherungslücke aufmerksam zu machen.

4.2.1 Leistungen der Unfallversicherung

Die Unfallversicherung deckt nur Personenschäden, keine Sachschäden wie die Haftpflichtversicherung. Die Leistungen sind sehr verschieden und reichen je nach Art und Schwere des Unfalls und seinen Folgen von einmaligen Geldzahlungen über Renten bis hin zu Begleichung der Kosten für die ärztliche Behandlung. Für genauere Informationen sollte der jeweilige Vertrag zur Rate gezogen werden.

4.2.2 Geltungsbereich

Wie bereits weiter oben erwähnt, deckt die Unfallversicherung auch das Wegerisiko ab, d.h. ihr seid also beispielsweise auch auf dem Weg zur Gruppenstunde versichert. Allerdings nur, wenn ihr den direkten Weg nehmt. Schon ein kleiner Umweg zum Einkaufen oder ähnlichem kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, falls der Unfall auf dem Umweg passiert.

Im Regelfall sind auch Unfälle mit Fahrzeugen versichert, eventuell existieren aber Ausschlüsse für das Benutzen von PKW's. Wenn ihr aber mit dem Fahrrad fahrt, seid

ihr zumindest was die Unfallversicherung betrifft immer auf der sicheren Seite.

Die Schuldfrage bei einem Unfall spielt für die Unfallversicherung zumeist keine Rolle, es sei denn, das Unfallopfer hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Daraus folgt, dass auch Unfälle die sich aufgrund „höherer Gewalt“ ereignen versichert sind.

Außerdem gilt die Unfallversicherung gemäß der neuesten Fassung der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) weltweit.

4.3 Die Schadenmeldung

Glaubt man Ansprüche gegenüber einem Versicherer anmelden zu können, erfolgt dies bei nahezu allen Versicherungstypen in Form einer Schadenmeldung.

Die Schadenmeldung muss unverzüglich nach dem Vorfall erfolgen. Normalerweise existiert eine festgesetzte Frist, die ihr am besten in Erfahrung bringen solltet, da das Versäumen einer solchen Frist ein Verweigerungsgrund für die Versicherung sein kann. Vor allem bei schweren Unfällen müssen die betroffenen Versicherungen möglichst unmittelbar benachrichtigt werden.

Am einfachsten ist es, den Schaden zuerst in kurzer Form per Telefon, Fax oder Postkarte zu melden und dabei das Formblatt der Versicherung anzufordern, auf dem alle benötigten Angaben vorgedruckt sind. Da die erste schriftliche Schadenmeldung von großer Wichtigkeit für die Anerkennung der Ansprüche ist, wäre es ratsam das ausgefüllte Formblatt von einem Fachmann durchsehen zu lassen.

Außerdem solltet ihr beachten, dass insbesondere die Haftpflichtversicherung nur greifen kann, wenn jemand „schuld“ ist. Ihr solltet also in der Schadenmeldung nicht versuchen, den Tatbestand so darzustellen, dass keiner wirklich die Verantwortung für den Schaden trägt.

Es versteht sich von selbst, dass die Beschreibung eines Vorfalls, der zu einem Schaden geführt hat, nicht so „zurechtgebogen“ werden darf, dass die Versicherung für diesen eigentlich nicht versicherten Vorfall aufkommen soll. Dies wäre eine strafbare Handlung!

Wichtig ist ebenfalls, dass es nicht erlaubt ist, einen Schaden ohne Genehmigung durch die Versicherung anzuerkennen. Dadurch riskiert ihr den Verlust des Versicherungsschutzes.

Verhalten im Schadenfall:

Wenn während einer Aktivität ein Schadenfall eintritt, ist es erforderlich, am Besten sofort, spätestens innerhalb von 8 Tagen eine Schadenmeldung vorzunehmen. Bei

Auslands-Versicherungen spätestens 8 Tage nach der Rückkehr an den Heimatort.

- ◆ Außer einer kurzen Schilderung über den Schadensverlauf und den eingetretenen Schaden muss angegeben werden:
 - ◆ der genaue Zeitpunkt und Ort des Schadens
 - ◆ der Veranstalter / die Gruppe, zu dem die Geschädigten bzw. Schädiger gehören
 - ◆ mögliche wichtige Begleitumstände (polizeiliche Ermittlung, Krankenseinlieferung, vorläufige Festnahme von Schädigern usw.)
- ◆ Todesfälle und größere Kfz-Schäden sind unverzüglich telefonisch oder per Fax zu melden. Bei Kraftfahrzeugschäden ist sicherzustellen, dass bei Schäden von mehr als 510,- € der Gutachter der Versicherungsgesellschaft vor Beginn einer Reparatur das Fahrzeug begutachten kann.
- ◆ Bei Diebstahl oder Einbruch ist die Polizei zu informieren.
- ◆ Bitte unbedingt bei allen Schadenmeldungen eine Bankverbindung angeben.
- ◆ Zum reibungslosen Ablauf der Schadenbearbeitung bitte die für den jeweiligen Schaden vorgesehenen Formulare der Versicherung benutzen.

4.4 Welche Versicherungen bestehen für Ehrenamtliche in der kirchlichen Jugendarbeit des Bistums Trier?

Die folgenden Ausführungen zu den einzelnen Versicherungen beziehen sich auf Ehrenamtliche in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, d.h. hier sind ausschließlich Jugendgruppen und Veranstaltungen der Pfarreien sowie alle Jugendveranstaltungen (ausgenommen überdiözesane Großveranstaltungen) des Bistums, die nicht im Rahmen eines Jugendverbandes stattfinden.

Wichtig: Wenn ihr als Jugendleiter in einem katholischen Jugendverband tätig seid - und das sind ja eine ganze Menge im Bistum Trier - gelten für euch möglicherweise andere Versicherungsbedingungen. Bitte klärt die Details mit euren Vorständen oder lasst euch von den Hauptamtlichen (sofern es welche gibt) weiterhelfen, um an die einschlägigen Informationen der Versicherungsverträge zu kommen.

Außerdem sind auch solche Veranstaltungen nicht versichert, die in Zusammenarbeit mit einem nichtkirchlichen Träger (z. B. Sportverein oder Jugendzentrum) durchgeführt werden. Hierfür kann aber zusätzlich eine zusätzliche Veranstaltungsversicherung abgeschlossen werden.

Die vom Bistum Trier abgeschlossenen Versicherungen gelten mit Ausnahme der Kaskoversicherung für Privat-PKW's bei Dienstreisen (nur Europa) weltweit.

Da die Haftpflicht- und Unfallversicherung des Bistums Sammelversicherungen

sind, wird der Schaden nicht direkt der Versicherung gemeldet, sondern die Schadenmeldung muss über das Bischöfliche Generalvikariat erfolgen:

- ◆ bei größeren Schäden sofortige telefonische Schadensmeldung unter der Telefonnummer 0651/7105-242 (oder Notrufnummer des Bistums 0172-271 55 87)
- ◆ außerdem innerhalb von 24 Stunden eine schriftliche Meldung (in dreifacher Ausführung) an das:
Bischöfliches Generalvikariat
Hinter dem Dom 6
Postfach 1340
54203 Trier
- ◆ bei kleineren Schäden reicht eine schriftliche Schadensmeldung innerhalb von 3 Tagen aus

4.4.1 Haftpflichtversicherung

Zusätzlich zu dem oben beschriebenen (Abschnitt 4.1, Seite 44) besteht der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung des Bistums Trier in folgenden wichtigen Bereichen:

- ◆ als Veranstalter einer Maßnahme.
- ◆ wenn z. B. Gruppenräume nicht ordentlich geputzt worden sind und sich dadurch ein Besucher oder Teilnehmer verletzt, indem er ausrutscht.
- ◆ bei der Durchführung von Bauarbeiten als Hausherr auf dem versicherten Grundstück (dies betrifft beispielsweise selbstdurchgeführte Renovierungsarbeiten in den Gruppenräumen).
- ◆ im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht gegenüber Dritten sind auch Schäden versichert, die eine Jugendgruppe am Haus (Fenster, Türen etc.) und am Inventar (Möbel, Geschirr, ...) eines gemieteten Hauses (z. B. für Freizeiten) verursacht.

Die vom Bistum abgeschlossenen Deckungssummen betragen bis ca. 1.000.000 € für Personenschäden und bis zu 510.000 € für Sachschäden. Im Rahmen der Selbstbeteiligung müssen Sachschäden unter 51,- € selbst getragen werden.

Haftungsausschlüsse sind unter anderem:

- ◆ Schäden, die bei Autowaschkaktionen an fremden Fahrzeugen entstehen (z. B. Lackkratzer).
- ◆ Schadenersatzansprüche von Betreuern gegenüber den zu beaufsichtigenden minderjährigen Teilnehmern. Ihr handelt als Jugendleiter sozusagen „auf eigene Gefahr“, so dass ihr damit rechnen müsst, dass die minderjährigen Teilneh-

mer eventuell unbeabsichtigt euer Eigentum (z. B. Kleidung, Fotoapparat, Brille, Musikinstrument, etc.) beschädigen können.

- ◆ Dasselbe gilt, wenn ihr einem minderjährigen Teilnehmer Sachen zur Benutzung oder Verwahrung überlasst, und er diese verliert, zerstört oder beschädigt.
- ◆ Ersatzansprüche der Teilnehmer untereinander sind ebenfalls nicht abgedeckt

4.4.2 Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung des Bistums Trier umfassen:

- ◆ ca. 5.100 € bei einem Unfalldod als Entschädigungen für die Hinterbliebenen.
- ◆ ca. 25.500 € als einmalige Abfindung bei Invalidität, d.h. einem bleibenden Dauerschaden, der zur Arbeitsunfähigkeit führt.
- ◆ bis zu 2.550 € bei Heilkosten, die bei ärztlicher Versorgung (ambulant oder stationär) entstehen und die nicht von der eigenen Krankenkasse übernommen werden. Die Unfallversicherung des Bistums setzt hier also subsidiär ein, d.h. insoweit, als keine andere Kranken-, Privat- oder Sozialversicherung erstattungspflichtig ist.
- ◆ Bis zu 2.550 € bei Bergungs- und Suchkosten nach verletzten oder vermissten Jugendleitern oder Teilnehmern

Die Leistungen der darüber hinaus bestehenden gesetzlichen Unfallversicherung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter sind andere, bzw. liegen in der Regel darüber.

4.4.3 Erweiterter Versicherungsschutz für ehrenamtliche Mitarbeiter

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der kirchlichen Jugendarbeit seid ihr als Ehrenamtliche über den normalen Versicherungsschutz hinaus über die Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Diese übernimmt alle anfallenden Heilkosten wie Kuren und Reha-Maßnahmen und deckt auch eventuell entstehende Renten- und Hinterbliebenenansprüche.

Für besondere Maßnahmen, wie z. B. Bau- und Renovierungsarbeiten in den Gruppenräumen in Eigenleistung der Ehrenamtlichen ist eine *vorherige Anmeldung beim Bischöflichen Generalvikariat erforderlich, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten.*

4.4.4 *Versicherung von PKW's*

Für die Benutzung eines privaten Pkws im Rahmen einer Veranstaltung in der kirchlichen Jugendarbeit (von einem Jugendleiter = Verantwortlichen) besteht eine gesonderte Dienstreise-Kfz-Vollkaskoversicherung seitens des Bistums. Unter der Voraussetzung, dass der private Pkw für eine Dienstfahrt benutzt wird, sind Schäden am eigenen Auto durch einen selbst verursachten Unfall versichert. Dienstfahrt bedeutet hier, das z.B. eine Tätigkeit im Auftrag der Pfarrei an einem anderen Ort erbracht wird (z. B. Ferienfreizeiten, Besorgungen für ein Pfarrfest). Siehe hierzu auch das Stichwort Dienstfahrten, S. 8.

4.4.5 *Schlüsselverlustversicherung*

Die Schlüsselverlustversicherung des Bistums Trier greift ausschließlich in Verbindung mit dienstlichen Tätigkeiten. Sie zahlt bis maximal 25.500 € Schadenssumme. Verliert Ihr einen Schlüssel in der Freizeit, zahlt die Versicherung nicht. Deshalb ist bei Schlüsselbesitz von größeren Schließanlagen eine private Versicherung zu empfehlen.

5 Checklisten

5.1 Vorbereitung und Durchführung einer Freizeit

Der Ratgeber ist nach einem sinnvollen zeitlichen Ablauf der Planungen gegliedert, jedoch kann je nach Besonderheit der Maßnahme ein abweichender Ablauf möglich sein. Dieser Ratgeber hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

PLANUNGSABLAUF FÜR DIE VORBEREITUNG

Ablauf Nr.	Planungspunkt	Bemerkungen
1.	Zeitpunkt festlegen (WANN?)	◆ Zeitpunkt und Dauer der Maßnahme
2.	Zielgruppe bestimmen (WER?)	◆ Zielgruppe festlegen ◆ Alter der TN festlegen ◆ Mindest- und Höchstzahl der TN bestimmen
3.	Art der Maßnahme festlegen (WAS?)	◆ Wanderfreizeit, Radtour, ◆ Sportfreizeit, Aktionstag, Naturwochenende, ...
4.	Team zusammenstellen (WER?)	◆ Haupt- und ehrenamtliche MA auswählen ◆ Leitung der Maßnahme festlegen (evtl. Leitungsteam)
5.	Ort der Maßnahme festlegen (WOHIN?)	◆ Reiseziel / Fahrtroute festlegen ◆ Zeltplatz, Haus, Jugendherberge, ... anmieten ◆ Selbstverpflegung/Vollverpfle- gung wählen ◆ Öffentliche Plätze anmieten
6.	Transportmittel wählen (WOMIT?)	◆ Bus, Bahn, Rad, zu Fuß, PKW, ... (oder Kombination davon)
7.	Kalkulation des TN-Beitrags	
8.	Werbung / Öffentlichkeitsarbeit	◆ Programmheft, Tagespresse, lokale Presse und Rundfunk, Telefon- und Direktansprache ◆ Anmeldeformular entwerfen und Anmeldeschluss festlegen

9.	Erste Vorbereitungsphase	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Vorbereitungsplanung erstellen ◆ Aufgabenverteilung ◆ evtl. Vortour zum Zielort planen ◆ evtl. Wochenende für zweite Vorbereitungsphase planen
10.	Zweite Vorbereitungsphase	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Programm erstellen ◆ Pädagogische Überlegungen (z.B.: Regeln, Freiräume, Schwerpunkte festlegen) ◆ Materialliste erstellen ◆ Mahlzeitenplanung ◆ Elternabend und TN-Vortreffen planen (bei Bedarf) ◆ evtl. Taschengeld festlegen ◆ Dienste- und Einkaufspläne erstellen ◆ Ersthelfer bestimmen
11.	Informationsabend (bei Bedarf)	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Informationen an Eltern weitergeben ◆ Informationen zu Notfalladressen, Medikamenten und Krankheiten der TN ermitteln ◆ Team und Maßnahme vorstellen ◆ Fragen beantworten
12.	TN-Vortreffen (bei Bedarf)	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Kennlernen der TN ◆ erste Gruppenbildung ◆ Informationen weitergeben ◆ Fragen beantworten
13.	Heiße Vorbereitungsphase	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Material und Lebensmittel einkaufen ◆ Material und Lebensmittel packen ◆ Zuschusslisten erstellen ◆ Fahrtenversicherung abschließen ◆ Zahlungsmittel (Bargeld, Schecks, Karten, Devisen, ...) besorgen ◆ Erste-Hilfe-Koffer packen
14.	Abfahrt	

WEITERE HINWEISE

Weitere wichtige Dinge, die zusätzlich vor einer Maßnahme bedacht werden müssen

HÄUSER / ZELTPLÄTZE

Ein Haus muss in der Regel *mindestens ein Jahr* vor einer Sommerfreizeit und *sechs Monate* vor einem Wochenende fest gebucht sein, wenn man eine gewisse Auswahl haben möchte. Besser ist noch früher. Wenn der Termin der Maßnahme nicht festliegt, sind die Chancen besser.

Zeltplätze im Inland sind meistens problemlos. Im Ausland ebenfalls für die Sommerferien möglichst *12 Monate vorher buchen*.

WICHTIG IST AUCH:

- ◆ gibt es genügend Spielflächen?
- ◆ sind Aufenthaltsräume / Tagungsräume vorhanden?
- ◆ gibt es Ausflugsziele, und wenn ja wo?
- ◆ wie sind die Verkehrsverbindungen?
- ◆ wie ist die Küche / Ausstattung?
- ◆ ist das Haus Behindertengerecht?
- ◆ ist ein Betreuerzimmer vorhanden?
- ◆ Umgebung des Hauses / Platzes (Ortsmitte, Waldgebiet, ...)
- ◆ Infrastruktur (nächster Arzt, Krankenhaus, Einkaufsmöglichkeiten, Bank, ...)

BEI MITNAHME VON FAHRZEUGEN

- ◆ Fahrzeuge für Ferienzeiten frühzeitig buchen
- ◆ Schutzbriefe / Versicherung vorhanden?
- ◆ Autopapiere in Ordnung?
- ◆ Zustand der Fahrzeuge überprüfen
- ◆ Straßenkarten mitnehmen

BEI FAHRTEN INS AUSLAND

- ◆ Währung und Wechselkurse
- ◆ Krankenversicherungsschutz klären
- ◆ Zollbestimmungen
- ◆ Politische Lage im Gastland
- ◆ Autobahngebühren
- ◆ abweichende Verkehrsregeln beachten
- ◆ Visabestimmungen

5.2 Anmeldeformular/Einverständniserklärung

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Tochter / unser Sohn

Name, Vorname

Alter und Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

eMail

am

an folgender Veranstaltung teilnimmt:

Bezeichnung, Zeitraum, Zielort

Ort, Datum

Unterschrift d. Eltern

5.3 Anmeldung zu Ferienfreizeiten

Hiermit melden wir unsere Tochter / unseren Sohn

Name, Vorname

Alter und Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

eMail

zur folgenden Ferienfreizeit verbindlich an.

Bezeichnung, Zeitraum, Zielort

Während der Maßnahme sind wir notfalls auf diesem Weg zu erreichen oder bitten darum, folgende Person(en) zu informieren:

Name, Anschrift, Telefon (Mobiltelefon)

- ◆ Unser Sohn/unsere Tochter ist SchwimmerIn NichtschwimmerIn
- ◆ Er/sie darf am gemeinsamem Baden im Hallenbad/Freibad/freien Wasser
 teilnehmen nicht teilnehmen
- ◆ Wir sind einverstanden nicht einverstanden,
dass er/sie in mit der Gruppe abgesprochenen Zeiträumen gelegentlich einige
Stunden zur freien Verfügung hat, in der er/sie ohne Aufsicht ist.

Er/sie leidet an folgenden Krankheiten/Allergien: _____

Er/sie muss regelmäßig folgende Medikamente einnehmen: _____

Er/sie ist bei folgender Krankenkasse versichert: _____

Ort, Datum

Unterschrift d. Eltern

(Unterschrift Teilnehmer)

5.4 Vorführerlaubnis Videma

TITELMELDUNG

Vertragliche Vorführerlaubnis für Verleihkunden zur öffentlichen Vorführung von Videofilmen im nicht gewerblichen Bereich

VIDEMA Deutschland GmbH hat von den Rechte-Inhabern die für die Erteilung dieser Erlaubnis erforderlichen Urheberrechte erworben und dem Verleiher eine entsprechende Lizenz erteilt. Auf dieser Grundlage wird hiermit dem nachfolgenden Verleihkunden zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung und Abwicklung der von ihm oder in seinem Auftrag bzw. unter seiner Verantwortung organisierten öffentlichen Vorführungen von Spielfilmen und anderen audiovisuellen Werken auf Bildträgern (Videokassetten, DVDs) eine Vorführerlaubnis im Rahmen der 'Allgemeinen Vertragsbedingungen' erteilt. Die Erlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die in der VIDEMA-Titelliste genannten Filme.

ENTLEIHER (Vom Entleiher auszufüllen)

Name/Institution :

.....

Straße:

.....

Telefon:

.....

Postleitzahl/Ort:

.....

Kontaktperson:

.....

Filmtitel und Vorführdatum

.....

Ich beantrage eine Vorführerlaubnis für die folgenden in der VIDEMA-Gesamtitelliste enthaltenen Filmtitel:

1.

.....

2.

.....

3.

.....

Ich bestätige, dass die Vorführung im nicht gewerblichen Rahmen erfolgt bzw. erfolgt ist und die Filmvorführung nicht öffentlich beworben wird oder wurde. Ich bestätige weiter, dass ich in der kirchlichen Bildungsarbeit, Pastoral oder im schulischen Religionsunterricht tätig bin; anderenfalls verpflichte ich mich, einen Kostenbeitrag von € 7,67 selbst zu tragen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Entleiher

VERLEIHER

AV-Medienzentrale Mainz • Gemeinsamer audio-visueller Mediendienst
der Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier
Postfach 3004 - 55020 Mainz • Petersstrasse 3 - 55116 Mainz
Telefon: 06131 - 28788-0 • Telefax: 06131 - 28788-25 • EMail: lfd@uni-mainz.de

Die Vorführerlaubnis für oben stehende Filmtitel erteilt:

.....

Unterschrift Verleiher

5.5 Anmeldung Maßnahmen/ Veranstaltungen

Katholische Kirchengemeinde

St.

PLZ/ Ort

Straße

MELDE-MITTEILUNGSBLATT : ZU KA 1997, NR. 192

In der Katholischen Kirchengemeinde St. _____

Seelsorgeeinheit _____ / Dekanat _____

sind für das Jahr _____

folgende Maßnahmen/Veranstaltungen (Ausflüge, Fahrten, Reisen) geplant/vorgesehen

Art der Maßnahme(n)	* Zielort(e)	* Dauer der Maßnahme(n)	* Teilnehmerzahl*(geplant)

(* ggfs. auf gesondertem Blatt erläutern)

Die Veranstaltung(en) (Fahrten, Ausflüge Reisen) werden verantwortlich organisiert von:

An der Leitung/Aufsicht/Organisation sind weiter beteiligt:

Teilnehmer (Zielgruppe(n)) sind:

(Bei Auslandsaufenthalten: Besteht ein ausreichender Krankenversicherungsschutz?)

Es sind weitere Leistungsträger eingeschaltet (welche)? (z. B. Bahn, Bus-, Reiseunternehmer o.ä.)

Die Haftungs- Versicherungsbedingungen, Merkblätter über kirchliche Veranstaltungen sind bekannt und werden beachtet (vgl. Rechtstipps für Verantwortliche in der kirchlichen Jugendarbeit, Merkblatt für kirchliche Veranstaltungen, Versicherung KA 1977, Nr.85)

Es sind die Maßnahmen und Verhaltensregeln bei Unfällen, Erkrankungen pp. bekannt (Meldefristen) und werden beachtet.

Die zuständigen Pfarrgremien (Pfarrgemeinderat & Verwaltungsrat) haben von den geplanten Veranstaltungen/Maßnahmen Kenntnis erhalten / sind unterrichtet worden und haben der Durchführung zugestimmt am _____

Ort, Datum, Unterschrift

verantwortl. Leitung

Pfarrer

5.6 Versicherungen für Unfälle und Schäden bei der Bolivien-Kleidersammlung

Die Bolivien-Kleidersammlung ist eine wichtige Aktion der Bolivienpartnerschaft der Katholischen Jugend im Bistum Trier und wird seit 35 Jahren durchgeführt zugunsten von Partnerorganisationen in Bolivien.

Um Unfälle bzw. Schäden im Rahmen der Kleidersammlung rechtzeitig und sachgerecht bearbeiten zu können, bitten wir dringend, folgenden Sachinformationen vor Durchführung der Kleidersammlung sorgfältig durchzulesen:

1. KASKOSCHÄDEN

Als Kaskoschäden bezeichnet man Schäden an Fahrzeugen, die für die Durchführung der Kleidersammlung eingesetzt werden.

Bitte meldet den Schaden telefonisch umgehend an das BDKJ-Bolivienreferat in Trier, Tel.: (06 51) 97 71- 110.

- ◆ Bei der Schadensmeldung gebt bitte das Kfz-Kennzeichen des beschädigten Fahrzeugs, den Halter / die Halterin und die Person an, die das Fahrzeug gefahren hat.
- ◆ Das BDKJ-Bolivienreferat schickt drei Schadensanzeige-Formulare zu, die bitte detailliert ausgefüllt und von denen zwei Exemplare an das Referat zurückschickt werden müssen. Das dritte Exemplar ist für Eure Unterlagen bestimmt.

Reparatur des Schadens:

Bringt das beschädigte Fahrzeug sofort zur Reparatur in die Werkstatt und lasst dort die Höhe des Schadens schätzen. Diese Schätzung meldet bitte an das BDKJ-Bolivienreferat weiter, damit mit der Versicherungsgesellschaft geklärt werden kann, ob ein Gutachter hinzugezogen werden muss. Ihr werdet dann von uns umgehend über den weiteren Ablauf informiert.

Nach erfolgter Reparatur:

Die Rechnung für die Reparatur schickt bitte im Original an uns, damit wir den Fall mit der Versicherung abschließend klären können.

Die Versicherungsgesellschaft überweist dann die Reparaturkosten abzüglich einer Selbstbeteiligung von ca. 150,00 € auf Euer Konto. Diese Eigenbeteiligung wird vom BDKJ-Bolivienreferat erstattet.

Achtung: auf keinen Fall übernommen werden Kosten für Leihwagen oder andere Transportmittel, Nutzungsausfall sowie Bußgeldbescheide oder andere Gebühren!

Für kommerzielle Leihfahrzeuge besteht kein umfassender Versicherungsschutz, diese sollten also nicht eingesetzt werden.

2. PERSONENSCHÄDEN

Bitte meldet den Schaden sofort an das BDKJ-Bolivienreferat. Die Personenschäden sind über die gesetzliche Unfallversicherung und eine private Unfallversicherung abgesichert.

Das Bolivienreferat schickt postwendend fünf Anzeigenformulare der *Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg* zu. Bitte beantwortet die angekreuzten Fragen und schickt vier Exemplare an uns zurück. Ein Exemplar ist für die persönlichen Unterlagen bestimmt.

Wichtig: Bitte tretet weder persönlich noch durch Eure private Krankenversicherung in Vorlage, sondern gebt als zuständige Versicherung, an die die Rechnung geschickt werden soll, an:

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Spaldingstraße160

20097 Hamburg

Versicherungsnehmer: Bistum Trier

Die Versicherung regelt dann den Schaden direkt mit dem jeweiligen Arzt bzw. Krankenhaus.

Solltet Ihr Rückfragen / Probleme dazu haben, wendet Euch bitte an die Versicherungsabteilung, Hauptabteilung 6, Bischöfliches Generalvikariat, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier, Tel (06 51) 71 05 -242.

Weiterhin schicken wir drei Schadensanzeige-Formulare der R+V-Versicherung zu. Auch diese bitten wir, auszufüllen. Zwei Exemplare schickt bitte an das BDKJ- Bolivienreferat, das dritte ist für die persönlichen Unterlagen bestimmt.

3. HAFTPFLICHTSCHÄDEN

Es lassen sich zwei Arten von Haftpflichtschäden unterscheiden:

Autohaftpflichtschäden und *Schäden, die von Seiten der Verantwortlichen oder der Mitarbeiter dritten Personen zugefügt werden.*

Falls ein Schaden mit dem Sammelfahrzeug an einem anderen Auto verursacht wird, tritt die *Autohaftpflichtversicherung* des Halters des Sammelfahrzeugs ein! Dies kann von keiner anderen Versicherung übernommen werden. Deshalb nur haftpflichtversicherte Fahrzeuge einsetzen. Als Ergänzung hat das BDKJ-Bolivienreferat eine Zusatz-Haftpflicht-Versicherung mit unbegrenzter Deckung abgeschlossen.

Wir bitten darum, diesen Schaden unter Angabe der Fahrer, der Kennzeichen der be-

teiligten Fahrzeuge und der Namen der Halter des sammelnden und geschädigten Fahrzeugs an das BDKJ-Bolivienreferat zu melden.

Für den Schaden am Sammelfahrzeug tritt die *Kaskoversicherung* (siehe Punkt 1) ein. Der Schaden am anderen Fahrzeug wird durch die *Haftpflichtversicherung* des Sammelfahrzeugs reguliert. Im Falle einer *Höherstufung* beim Schadenfreiheitsrabatt übernimmt die *Rückstufungs-Versicherung* des Bolivienreferat die Differenz für die nächsten Jahre (derzeit für 3 Jahre, in Kürze für 5 Jahre).

Schäden, die von Seiten der Verantwortlichen oder der Mitarbeiter dritten Personen oder Sachen zugefügt werden, übernimmt die *allgemeine Haftpflichtversicherung* des Bolivienreferats.

Voraussetzung: Es besteht *keine private Haftpflichtversicherung* des Schadensverursachers. Sollte dies jedoch der Fall sein, muss diese in Anspruch genommen werden. Existiert keine private Haftpflichtversicherung, bitten wir darum, den Schaden an das Bolivienreferat zu melden.

Wir senden anschließend drei Exemplare eines Schadensanzeige-Formulares zu. Zwei Exemplare schickt bitte ausgefüllt ans BDKJ-Bolivienreferat zurück, das dritte ist für die eigenen Unterlagen bestimmt.

Bemerkung: Für alle Beteiligten sind Unfälle / Schäden eine unangenehme Sache. Sie kosten viel Zeit und Energie. Wir bemühen uns nach Kräften, bei der Abwicklung von Schadensfällen zu unterstützen. Trotzdem kann es manchmal zu einem längeren Schriftwechsel mit den Versicherungsgesellschaften kommen. Wir bitten in solchen Fällen um Geduld und Verständnis.

5.7 Literatur

Ohne die Tipps und Hinweise aus weiterer Literatur wäre die Erstellung dieser umfangreichen Arbeitshilfe nicht möglich gewesen. Neben vielen kleinen Merkblättern oder Arbeitshilfen wurde die unten aufgeführte Literatur bei der Entwicklung einbezogen.

1. **Reiserecht;** Rechtliche Hinweise für Organisationen von Reisen im kirchlichen Bereich; Erzbischöfliches Jugendamt Bamberg 2000 ; 20 S.;
2. **Handbuch** für die Verantwortlichen im Bereich der Jugendarbeit und für die Durchführung von Freizeit- und Ferienmaßnahmen; Ecclesia/Union/VMD Versicherungsdienste 06/1999; 64 S.
3. **Mit Sicherheit freiwillig engagiert;** Versicherungsschutz im Ehrenamt; Die Akademie Bruderhilfe-Familienfürsorge und Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg; 30 S.
4. **Recht so...** ein Leit(d)faden für rechtliche Probleme in der Jugendarbeit; Stadtjugendring Mainz 01/1995; 84 S.
5. **Jugendarbeit** im Spannungsfeld zwischen Erziehung und Aufsichtspflicht; Bischöfliches Jugendamt Münster 09/2000; 68 S.
6. **§ ... im Auge behalten!** Merkheft für Leiter, Aufsichtspersonen und Betreuer Jugendhaus Düsseldorf 2002, 42 S.
7. **Rechts-ABC für den Jugendgruppenleiter**, 22. Auflage bgr. von Paul Seipp, bearb. von Karsten Fuchs, Berlin: Luchterhand 251 1992
8. **Internet-Sites** mit dem Themenkomplex der Arbeitshilfe, 2001
www.rechtsslage.com
www.zeltlager.de
www.aufsichtspflicht.de
9. **Aufsichtspflicht**, Haftung, Versicherung für Jugendgruppenleiter; Günter Mayer, Regensburg, Walhalla Fachverlag 2000; 128 S.

Notrufnummer des Bistums Trier bei größeren Schadens- und Versicherungsfällen:

0172 – 271 55 87

Bitte folgende Informationen bereithalten:

Außer einer kurzen Schilderung über den Schadensverlauf und den eingetretenen Schaden muss angegeben werden:

- ◆ der genaue Zeitpunkt und Ort des Schadens
- ◆ der Veranstalter / die Gruppe, zu dem die Geschädigten bzw. Schädiger gehören
- ◆ mögliche wichtige Begleitumstände (polizeiliche Ermittlung, Krankenhauseinlieferung, vorläufige Festnahme von Schädigern usw.)

Weitere Informationen und der jeweils aktuellen Stand der Arbeitshilfe sind online unter

www.jugendarbeit-trier.rechtundversicherung.de

abrufbar. Dort kann sich auch jede/r in eine Mailingliste eintragen und so stets aktuelle Informationen zum Themengebiet erhalten.

Ein Titelsatz für diese Publikation ist bei der Deutschen Bibliothek erhältlich.

IMPRESSUM:

Rechts- und Versicherungsfragen in der Kinder- und Jugendarbeit

Arbeitshilfe für Verantwortliche der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Trier

Herausgeber:

Bischöfliches Generalvikariat Trier, Abt. Kinder- und Jugendpastoral,

Bernhard W. Zauneder, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier

Titelgestaltung, Satz und Layout: Hermann Giesen, jugendhaus düsseldorf e.v.

Druck: B.O.S.S. Druck & Medien GmbH, Kleve

1. Auflage 2002 (Stand 01.01.2002)



Verlag Haus Altenberg, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, 2001

Alle Rechte vorbehalten. Jede Form der Verwertung und der elektronischen Publikation ohne Zustimmung des Verlages ist unzulässig.

ISBN 3-7761-0057-5

Index

A

Alkohol 4, 10, 43
Alleine lassen 4, 7, 8
Anmeldeformular/Einverständniserklärung 14, 56
Anmeldung Maßnahmen/Veranstaltungen 5, 59
Anzahlung 5, 7, 19
Aufsichtspflicht 4, 6, 11, 15, 19, 29, 33
Ausschreibung 7, 31

B

Botengänge 5, 7
Briefgeheimnis 8, 42
Busfahrten 8

C

Camping 8

D

Dienstfahrten 8, 16, 22, 52
Discotheken 9
Diskoabend 9, 42
Drogen 9

E

Erste Hilfe 6, 10, 14, 31

F

Feuer 12, 18

G

Gaststätten 13, 42
Gefährliche Gegenstände 13, 32
Geländespiel 14, 21, 24
GEMA 14, 31
GEZ 14, 24
Gruppenleiterschulung 12, 15

H

Haftpflichtversicherung 15, 44

I

Internet 16, 26, 42

J

Jugendschutzgesetz 4, 42

K

Konkrete Situationen von A-Z 4, 33

Krankheiten 6, 13, 17

L

Lagerfeuer 12, 13, 18

Lärm 18, 19, 20, 26

M

Minderjährige als Jugendleiter 19, 36

Mobiltelefon 32

Mobiltelefone 14, 19, 21

R

Rauchen 22, 43

S

Schwimmbadbesuch 5, 24

Selbstverpflegung 17, 24

Sexualerziehung 25, 42

Sexuelle Handlungen 25, 32, 36, 42

Strafen 15, 27, 38, 42

T

Taschengeld 30, 42

Trampen 7, 30

U

Unfall 6, 31

V

Veranstalter 23, 31

Versicherung von PKW's 9, 52

Versicherungen für Unfälle und Schäden bei der Bolivien-Kleidersammlung 17

Versicherungsfragen 16, 19, 27, 31, 44

Videma 32, 58

Video 12, 14, 26, 31

Vorbereitung und Durchführung einer Freizeit 12, 53

W

Was passiert, wenn ich die Aufsichtspflicht verletze? 39

Welche Versicherungen bestehen für Ehrenamtliche in der kirchlichen Jugendarbeit des Bistums 49

Z

Zelten 8, 32

Zimmerbelegung 26, 32

Zivilrechtliche Haftung für Aufsichtspflichtverletzungen 34, 39

Wir lassen Sie nicht
im Regen stehen!

VERSICHERUNG

jugendhaus
düsseldorf e.v.

UNSER TIPP:

VERSICHERN SIE

**IHRE NÄCHSTE
GRUPPENREISE,
FREIZEIT ODER
VERANSTALTUNG**

NICHT IRGENDWO, SONDERN

BEIM SPEZIALISTEN

Unser Angebot umfasst u.a. Versicherungen für:

- Reiserücktrittskosten
- Reisegepäck
- Fahrräder
- Insolvenz
- Ausländische Gäste
- Kurz- und langfristige Dienstreisen
- Sonder-Versicherungen für Veranstalter,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Elektronische Geräte
- Lager-Material
- Unfallversicherungen für Ehrenamtliche

Versicherung

jugendhaus düsseldorf e.v.

Carl-Mosterts-Platz 1 • 40477 Düsseldorf

Tel.: 02 11/46 93-135 • Fax: 02 11/46 93-112

E-Mail: versicherungen@jugendhaus-duesseldorf.de

Internet: www.jugendhaus-duesseldorf.de

Das Thema Recht und Versicherung darf nicht erst dann angesprochen werden, wenn bereits etwas passiert ist. Diese Arbeitshilfe will dazu beitragen, jeden Einzelnen anzuregen, sich vor jeder Aktion Gedanken zu machen. Welche Gefahren könnten auftreten und wie können diese Gefahren abgewehrt bzw. wie können die anvertrauten Personen in geeigneter Weise geschützt werden? Diese Arbeitshilfe ist kein Ersatz für eine ausführliche Schulung, kann diese aber sinnvoll ergänzen.

Notrufnummer des Bistums
Trier bei größeren Schadens-
und Versicherungsfällen:

0172 – 271 55 87

Bitte folgende Informationen bereithalten:

Außer einer kurzen Schilderung über den Schadensverlauf und den eingetretenen Schaden muss angegeben werden:

- ◆ der genaue Zeitpunkt und Ort des Schadens
- ◆ der Veranstalter / die Gruppe, zu dem die Geschädigten bzw. Schädiger gehören
- ◆ mögliche wichtige Begleitumstände (polizeiliche Ermittlung, Krankenhauseinlieferung, vorläufige Festnahme von Schädigern usw.)

VERLAG HAUS ALTENBERG



GMBH DOSSELDORF

ISBN 3-7761-0057-5



9 793776 100579 >